

Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 23. Sitzung des Stadtrates (SR/023/2011)

am Donnerstag, 27.01.2011,

17:00 Uhr

**im Neuen Rathaus, Plenarsaal,
Rathausplatz 1, 01067 Dresden**

Beginn der Sitzung:

17:00 Uhr

Ende der Sitzung:

22:15 Uhr

Anwesend:

Leitung der Sitzung:

Detlef Sittel, Zweiter Bürgermeister

CDU-Fraktion

Dr. Gudrun Böhm

Dr. Georg Böhme-Korn

Dr. Hans-Joachim Brauns

Jan Donhauser

Elke Fischer

Ingo Flemming

Dietmar Haßler

Steffen Kaden

Sebastian Kieslich

Lothar Klein

Lars-Detlef Kluger

Peter Krüger

Angelika Malberg

Christa Müller

Klaus Rentsch

Dr. Helfried Reuther

Lars Röher

Monika Schiemann

Silke Schöps

Joachim Stübner

Gunter Thiele

Anke Wagner

Fraktion DIE LINKE.

Anja Apel

Dr. Margot Gaitzsch

Kristin Klaudia Kaufmann

Tilo Kießling

Annekatriin Klepsch

Gunild Lattmann

Jens Matthis

Katrin Mehlhorn

Hans-Jürgen Muskulus

Andreas Naumann

André Schollbach

Horst Uhlig

Tilo Wirtz

Stefan Zinkler

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Christiane Filius-Jehne

Margit Haase

Ulrike Hinz

Jens Hoffsommer

Eva Jähnigen

Thomas Löser

Andrea Schubert

Torsten Schulze
Gerit Thomas
Thomas Trepte
Elke Zimmermann

SPD-Fraktion

Axel Bergmann
Martin Bertram
Thomas Blümel
Sabine Friedel
Wilm Heinrich
Richard Kaniewski
Dr. Peter Lames
Albrecht Pallas

FDP-Fraktion

Matteo Böhme
Dr. Thoralf Gebel
Jens Genschmar
Barbara Lässig
Eberhard Rink
André Schindler
Burkhard Vester
Holger Zastrow
Jens-Uwe Zastrow

BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion

Franz-Josef Fischer
Christoph Hille
Jan Kaboth
Anita Köhler

fraktionslose Stadträte

Jens Baur
Hartmut Krien

Abwesend:

Vorsitzende

Helma Orosz

SPD-Fraktion

Peter Bartels
|

Gäste:

Frau Dr. Griese, Vorsitzende der BI Pro TOP 7
Boulevard Kesselsdorfer Str.

Herr Haß, Vorsitzender der Dresdner Gar- TOP 27
tenfreunde e. V.

Schriftführer/-in:

Frau Volbrecht, Frau Reiher |

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- | | | |
|----|---|----------------------------------|
| 1 | Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes aus dem Stadtrat und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden; Kommunalwahlkreis XII - Mandat Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) | V0912/11
beschließend |
| 2 | Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO | |
| 3 | Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse | |
| 4 | Aktuelle Stunde zum Thema "Lokales Handlungsprogramm zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in der Landeshauptstadt Dresden" | A0316/10
beschließend |
| 5 | Lokales Handlungsprogramm für Ordnung und Sauberkeit in Dresden | A0190/10
beschließend |
| 6 | Modellversuch Dreck-Weg-Bürgertelefon | A0253/10
beschließend |
| 7 | Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße jetzt bauen | A0017/09
beschließend |
| 8 | Neufassung der "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)" | V0092/09
beschließend |
| 9 | Verbesserung der Parksituation im Kerngebiet der Äußeren Neustadt Dresden - Zuschuss für das Investitionsvorhaben Park- und Geschäftshaus Bautzner Straße 33 - 35 | V0784/10
beschließend |
| 10 | Postplatz weiter denken - von der Idee zur Identität | A0188/10
beschließend |
| 11 | Drohender Grundschulnotstand in Dresden | A0191/10
beschließend |
| 12 | Wiedereröffnung der 126. Grundschule | A0219/10
beschließend |
| 13 | Grundschulen im Grundschulbezirk Neustadt - Expertengruppe | A0303/10
beschließend |
| 14 | Kosteneinsparungspotentiale bei städtischen Baumaßnahmen erschließen - Verschwendung öffentlicher Gelder stoppen | A0274/10
beschließend |
| 15 | Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben | A0311/10
beschließend |
| 16 | Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen | A0313/10
beschließend |

17	Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen	A0314/10 beschließend
18	Tagesordnungspunkte ohne Debatte	
19	Strategisches Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden	V0424/10 beschließend
20	Feststellung der Jahresrechnung 2009	V0789/10 beschließend
21	Optimierung und Neustrukturierung des Veranstaltungsmanagements in der Landeshauptstadt Dresden	V0814/10 beschließend
22	Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat); Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates	V0577/10 beschließend
23	Wahl des von der Landeshauptstadt Dresden zu bestellenden Vorstandsmitgliedes im Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V.	V0639/10 beschließend
24	Dresdner Netzwerk Kinderschutz (Frühe Hilfen) - Aktionsplan 2010 bis 2012	V0524/10 beschließend
25	Neubenennung von Straßen	V0870/10 beschließend
26	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 676, Dresden-Leubnitz-Neuostra, Wohnbebauung "Am Pfaffenberg" hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	V0881/10 beschließend
27	Konzept Kleingartenpark Hansastraße	V0717/10 beschließend
28	Sicherheitsneugründung des Abwasserverbandes Rödertal	V0810/10 beschließend
29	Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)	V0818/10 beschließend
30	Änderung der Hauptsatzung - hier: Vorfinanzierung nachgewiesener Einsparungen (Intracting)	A0187/10 beschließend
31	Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Altbaumbestandes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden	A0205/10 beschließend
32	Sonderprogramm zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen der DVB außerhalb sonstiger Gleis- und Straßenbaumaßnahmen	A0272/10 beschließend
33	Baustein für ökologischen Stadtumbau - Passivhausstandard für stadteigene und städtisch genutzte Gebäude	A0273/10 beschließend

- 34** Einführung einer Gruppenkarte für Schulen und Kindergärten zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Unterrichts (Unterrichtsfahrkarte)

**A0167/10
beschließend**

öffentlich

Einleitung:

Herr Zweiter BM Sittel eröffnet die 23. Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 27. Januar 2011, und stellt die form- und fristgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Er informiert zum Sachstand Neubau Staatsoperette Dresden und Theater Junge Generation im Kunstkraftwerk Mitte. Die laut Beschluss V0729/10 vom 28.10.2010 geforderte Stellungnahme der STESAD bezüglich der Ausschreibungsunterlagen sowie Vorschläge zur zeitlichen und inhaltlichen Realisierung des Projektes Kunstkraftwerk Mitte werden allen Fraktionen am Freitag, dem 28.01.2011, zur Verfügung gestellt.

Die TOP 1, 9, 22, 23, 25, 26, 28, 29 und 32 können ohne Debatte behandelt werden.

Die TOP 5 und 6 werden gemeinsam behandelt.

Der TOP 33 wird vom Einreicher vertagt.

Der TOP 13 wird vom Einreicher zurückgezogen.

Zu den TOP 15, 16, 17 stellt er die Frage, ob ein Einigungsverfahren möglich sei. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Zum TOP 23 ist eine Wahl durchzuführen, da insgesamt 3 Bewerber benannt, aber nur ein Platz zur Verfügung stehe.

Herr Stadtrat Schollbach beantragt zum TOP 7 Rederecht für Frau Dr. Griese, Vorsitzende der Bürgerinitiative Pro Boulevard Kesselsdorfer Straße.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht mehrheitlich zu.

Herr Stadtrat Haßler beantragt zum TOP 27 Rederecht für Herrn Haß, Vorsitzender der Dresdner Gartenfreunde e. V. Gleichzeitig bittet er, den TOP 27 nach der Pause zu behandeln.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Rederecht sowie der Behandlung des TOP 27 nach der Pause mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt der so veränderten TO mehrheitlich zu.

1 Ausscheiden eines Stadtratsmitgliedes aus dem Stadtrat und Nachrücken einer Ersatzperson in den Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden; Kommunalwahlkreis XII - Mandat Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

**V0912/11
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

1. **Der Stadtrat stellt** gemäß § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) fest, dass bei Herrn Stadtrat Lars Röher aufgrund seiner anvisierten Tätigkeit bei der Landeshauptstadt Dresden ein Hinderungsgrund nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO für die Fortführung der ehrenamtlichen Tätigkeit als Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden vorliegt.
2. Der Stadtrat stellt fest, dass Herr Stadtrat Lars Röher aus dem Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden ausscheidet.
3. Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 2 SächsGemO fest, dass bei der ersten gewählten Ersatzperson,

Frau Astrid Hupka, Flensburger Straße 58 b, 01157 Dresden,

ein wichtiger Grund nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 SächsGemO eingetreten ist, der eine Ablehnung des Stadtratsmandats rechtfertigt.
4. Der Stadt nimmt zur Kenntnis, dass die zweite gewählte Ersatzperson der CDU im Kommunalwahlkreis XII

Frau Monika Schiemann, Max-Grahl-Straße 5, 01157 Dresden,

für Herrn Stadtrat Lars Röher gemäß § 34 Abs. 2 SächsGemO in den Stadtrat nachrückt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

2 Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO

Herr Zweiter BM Sittel verpflichtet Frau Monika Schiemann gemäß § 35 Abs. 1 SächsGemO mit folgendem Eid:

„Ich verpflichte mich, Verfassung und Recht zu achten und zu verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen zu üben. Insbesondere verpflichte ich mich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Frau Monika Schiemann unterschreibt die Verpflichtung.

Anschließend wird diese durch Herrn Zweiten BM Sittel per Handschlag bekräftigt.

3 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Herr Zweiter BM Sittel informiert über folgende in nicht öffentlicher Sitzung am 16. Dezember 2010 gefasste Beschlüsse:

V0806/10

Änderung eines Chefarzt dienstvertrages im Eigenbetrieb Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum

V0819/10

Geschäftsführervakanz der Messe Dresden GmbH

V0820/10

Geschäftsführervakanz der Konzert- und Kongressgesellschaft mbH Kulturpalast/Schloß Albrechtsberg

V0808/10

Bestätigung des Chefdirigenten der Dresdner Philharmonie

4 Aktuelle Stunde zum Thema "Lokales Handlungsprogramm zur Verbesserung von Ordnung und Sauberkeit in der Landeshauptstadt Dresden" A0316/10 beschließend

Herr Stadtrat Kluger sehe jeden Morgen auf seinem Weg zur Arbeit, wie sicherlich viele andere auch, an Ampeln und Dachrinnen viele aneinander gepappte, zerrupfte und verdreckte Aufkleber von Dynamo-Hooligans 1953, von der Nationalen Alternative, von der Antifa und, wenn Wahlkampf in seinem Wahlkreis sei, auch von Herrn Kießling. Alle, die dort kleben, lassen sich durch den guten alten Spruch zusammenfassen: „Narrenhände beschmieren Tisch und Wände“. Deshalb sei die Aktuelle Stunde genau zu diesem Thema wichtig. Zu diesem Thema sei schon sehr viel debattiert worden. Deshalb ein kleiner Rückblick, wie die linke Seite des Hauses auf das Thema seit einem Jahr reagiere.

Die CDU-Fraktion habe sich mit Ordnung und Sauberkeit zum ersten Mal auf ihrer Herbstklausurtagung 2009 beschäftigt. Dazu habe es im Stadtrat eine Debatte gegeben, wo von der linken Seite auf eine Pressemitteilung reflektiert wurde. Man habe darüber gelacht und sich gefreut. Dabei wurde ein Unterschied gemacht zwischen den Welterbeschützern und den Welterbebewahrern fürs Große und der CDU, die für den Dreck vor Ort zuständig sei. Seit dem präge dies den Ansatz von der linken Seite des Hauses, was er persönlich in den Ortsbeiräten erleben konnte.

Er erinnert daran, dass zu SED-Zeiten die „Goldene Hausnummer“ vergeben wurde, weil man offensichtlich der Meinung gewesen sei, dass die Bürger in ihrem Umfeld Ordnung und Sauberkeit schätzen. Heute nenne sich die SED die Linke und habe in der Haushaltsdebatte mit 6 Anträgen versucht, diese „Minimillion“, die die CDU-Fraktion eingestellt habe, auf andere Politikbereiche zu verteilen. Als gut habe er es empfunden, dass einige der alten Genossen dies in den Ortsbeiräten anders gesehen und dem Programm, welches die CDU-Fraktion heute vorschläge, zugestimmt haben.

Die SPD-Fraktion habe sich bei diesem Thema zu einem „verschämten Trittbrettfahrerantrag“ bezüglich eines Dreck-Weg-Bürgertelefons durchringen können, um auf städtischer Ebene mitfahren zu können. In den Ortsbeiräten sei die SPD die Führer des Widerstandes gegen die Bearbeitung dieses Themas gewesen.

Aus seiner Sicht haben sich die Grünen recht untypisch verhalten, immerhin gehe es z. B. auch um das Thema Stadtgrün, und konnten in den Ortsbeiräten relativ wenig anfangen.

Deswegen haben die Grünen in dieses Thema den Begriff „Prangerparagrafen 4 und 5“ eingebracht. Dazu werde heute noch zu debattieren sein.

Er habe in Bürgergesprächen sowie in Veranstaltungen immer wieder hören müssen, dass bei diesem Thema Hopfen und Malz verloren sei. Diese Haltung, nichts tun zu brauchen, und das Thema als nicht so wichtig wie die Erhaltung des Welterbes darzustellen, Sorge am Ende für Politikverdrossenheit, für Staatsverdrossenheit und für Systemverdrossenheit. Deshalb sei das Umfeld der Bürger vor ihrem Haus eben kein unwichtiges Thema.

Der CDU-Fraktion gehe es dabei um die Vermüllung von Grünanlagen, Spielplätzen und Containerstellplätzen, um die Nichteinhaltung von Grundregeln bei der Hundehaltung, um Schmierereien aus der Sprühdose, um Aufkleber an Ampeln u. v. m.

Er verweist auf einen Presseartikel, wonach keine konkreten Maßnahmen vorliegen würden. Dazu ein kleiner Überblick, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit habe.

Das Umweltamt würde gern 100 Papierkörbe, Hundebütelspender und Hundeklos umtauschen, neu besetzen und entleeren. Das koste im Jahr 200.000 EUR. Damit wäre ein Fünftel dessen, was die CDU-Fraktion eingestellt habe, weg.

Das Ordnungsamt führe jedes Jahr zwei Aktionswochen „Hund“ durch. Die letzte sei im Herbst 2010 erfolgt. Dabei seien 45 % aller kontrollierten Hunde ohne Steuermarke und 15 % der Hundehalter ohne Beutel angetroffen worden. Die Ergebnisse konnte man, besonders in Pieschen und in der Neustadt, nach dem Tauwetter sehen. Diese Aktionswochen „Hund“ bringen an anderen Stellen Einnahmeverluste in Höhe von 16.000 EUR für zwei Wochen mit sich. Wenn diese Aktionswochen öfter durchgeführt werden sollen, müsse das auch in der Haushaltsplanung berücksichtigt und eingestellt werden.

Weiterhin wichtig seien die Prioritätenliste Fußwegsanierung, neue Verträge mit den Entsorgungsunternehmen, damit Stellplätze besser gereinigt und öfter entleert werden können, Aufbau von Servicebereichen in den Ortsämtern. Dazu sei eine Vorlage im Geschäftsgang. Eine weitere Maßnahme wäre die intensive Zusammenarbeit mit privaten Sicherheitsfirmen. In Langebrück funktioniere das bereits gut. Wenn man diese Punkte zusammennehme, werde man feststellen, dass die geplante 1 Mio. EUR nicht ausreichend sei.

Er stellt fest, dass die Methoden des Umganges mit diesem Thema in letzter Zeit umstritten gewesen seien. Zu den vorgeschlagenen Angeboten, z. B. Aufstellung von mehr Mülleimern und Büttelspendern, Einrichtung eines Telefons, Initiierung und Nutzung bürgerschaftlichen Engagements, mehr Abschreckung durch Kontrolle und Strafe, mehr Abschreckung durch Veröffentlichung des Vorgehens der Stadt und Einbeziehung der Verursacher in die Schadensbeseitigung, gebe es nur wenige, die diese Maßnahmen akzeptieren.

Der CDU-Fraktion gehe es darum, die genannten Maßnahmen ohne ideologische Vorurteile in die Betrachtung einzubeziehen und die Stadt in eine Lage zu versetzen, alle diese Methoden und Maßnahmen anwenden zu können.

Er merkt weiter an, dass es in letzter Zeit noch mehr Vorschläge gegeben habe, was man mit dieser 1 Mio. alles machen könnte, und zwar von denen, die das Geld in der Haushaltsplanung bereits an andere Stellen verteilen wollten, z. B. Dezentralisierung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes, mehr Entsorgungsleistungen, Auffangen der Personalreduzierung des Freistaates und Aufstockung des städtischen Personals usw. Diese Vorschläge seien nicht falsch. Deshalb sollte man heute den ersten Schritt tun und dem Antrag der CDU-Fraktion zustimmen.

Kommunalpolitik sei die Bearbeitung von Chancen, von Entwicklungen und von Problemen vor Ort und Gespräche mit den Bürgern zu führen. Für ihn spiele sich diese Kommunalpolitik und das vor Ort agieren in Pieschen ab, einem Stadtteil, wo die Sauberkeitsprobleme am

deutlichsten und die Unzufriedenheit zu diesem Thema am größten seien. Hier habe es auch breite politische Zustimmung im Ortsbeirat gegeben.

Herr Stadtrat Matthis stellt fest, dass es seit 20 Jahren einen BM der CDU gebe, der für Ordnung und Sauberkeit zuständig sei, seit 10 Jahren sei das Herr Zweiter BM Sittel. Wenn in diesem Bereich also etwas im Argen liegen sollte, dann könne es nur einen politisch Verantwortlichen geben, nämlich Herrn Zweiten BM Sittel.

Was habe der Antrag der CDU-Fraktion inhaltlich zu bieten? Herr Stadtrat Kluger habe versucht, nachdem er in der Zeitung verspottet worden sei, noch etwas nachzulegen, inhaltlich sei das aber nicht viel gewesen.

Im Antrag der CDU-Fraktion werde von einem wirksamen Vorgehen gesprochen. Was verstehe man unter wirksam? Beispielsweise könne man Straßen und Plätze öfter und gründlicher reinigen und solche mit einbeziehen, die bisher nicht gereinigt wurden. Das koste aber natürlich mehr Geld. Wenn man das wolle, müsse man auch so ehrlich sein und den Bürgern vermitteln, dass bei einer intensiveren Reinigung die Gebühren erhöht werden müssten. Über die Frage, ob die Bürger das wollen oder lieber mit der einen oder anderen Schmutzecke leben, könne man debattieren.

Zu den Vorschlägen

- personelle Verstärkung der Ortsämter und Ortschaftsverwaltungen zur flexiblen Umsetzung geeigneter Maßnahmen und
- Überprüfung von Einsatzstrategien des Gemeindlichen Vollzugsdienstes

erinnert er daran, dass es die CDU-Fraktion gewesen war, die sich in den vergangenen Jahren für einen massiven Personalabbau im öffentlichen Dienst, sprich in der Stadtverwaltung, ausgesprochen habe. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung seien der Gemeindliche Vollzugsdienst sowie die Ortsämter beschränkt worden. Wenn die CDU-Fraktion hier eine Änderung wolle, müsse sie sich dazu bekennen und neue Stellen im öffentlichen Dienst schaffen, damit Ordnung und Sauberkeit durchgesetzt und kontrolliert werden könne. Dieser Vorschlag sei von der CDU-Fraktion nicht gekommen.

Weitere Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Durchsetzung des Alkohol- und Rauchverbotes auf Spielplätzen und
- die Einbeziehung der Bürgerschaft und bürgerschaftlichen Engagements bei der Umsetzung der Maßnahmen.

Wie solle die Umsetzung aussehen? Wollte man die Bürgerschaft animieren, die Denunziationsquote zu erhöhen? Sollen die Bürger bei Herrn Zweiten BM Sittel anrufen und sich darüber beschweren, dass irgendwelche Personen auf dem Spielplatz rauchen?

Im Punkt 4. solle die Oberbürgermeisterin beauftragt werden, das Programm, dessen Umsetzung sowie Beispiele für das Vorgehen gegen Verursacher von Verunreinigungen und Zerstörungen an öffentlichen und privaten Anlagen öffentlichkeitswirksam darzustellen, um ein entsprechendes Signal zu setzen, eine tolle Herangehensweise.

Er stellt fest, dass die CDU-Fraktion keine Ideen gehabt habe. Nun solle es die Verwaltung richten. Herauskommen werde vermutlich ein 100-seitiges Papier mit vielen bunten Bildern, Diagrammen und zusammenkopierten Textbausteinen. Letztendlich werde nichts anderes herauskommen als das, was er am wenigsten brauche, nämlich ein Stück mehr Abfall, was in den Müll gehöre und was die Sauberkeit beeinträchtige.

Frau Stadträtin Jähnigen merkt an, dass die CDU-Fraktion Mut habe, eine Aktuelle Stunde zu beantragen und durchzuführen, obwohl der Antrag, der sich ein halbes Jahr im Geschäftsgang befand, heute auf der TO stehe. Ein solches Vorgehen habe es bisher nicht gegeben. Deshalb sollte die CDU-Fraktion nicht noch einmal von einem Missbrauch der „Aktuellen Stunden“ sprechen. Weiterhin frage sie sich, was dieses Vorgehen bezwecken solle? Sollte Herr Stadtrat Kluger mehr Redezeit bekommen oder gebe es Neuigkeiten?

Sie verweist darauf, dass der an sich nicht schlecht ausgestattete Bereich Ordnung und Sicherheit jährlich 1 Mio. EUR mehr bekommen solle, die so genannte „Klugersche Minimillion“. Mit dieser 1 Mio. EUR im Jahr könnte man eine energetische Schulsanierung durchführen oder 4 Kindergärten sanieren. Hätte man dem Ortsbeirat Pieschen die Gelegenheit gegeben zu beraten, was man mit 1 Mio. EUR zusätzlich anfangen könnte, wären sicherlich noch viele andere Dinge angesprochen worden.

Vielleicht habe die CDU-Fraktion auch ein Problem mit der Polizeireform, mit der Streichung von Revieren z. B. in Pieschen. Wenn das so wäre, sollte man das auch deutlich ansprechen, immerhin habe die Oberbürgermeisterin die Reform des Freistaates schon uneingeschränkt, laut und deutlich begrüßt.

Oder sei es gar Kritik an der Verwaltung, was man von der CDU-Fraktion nicht gewohnt sei.

Sie verdeutlicht, dass die CDU-Fraktion sich gern als Opposition geben wolle und Sehnsucht danach habe. Dem könne man vielleicht später abhelfen, aber zurzeit stehe der Herr Zweiter BM Sittel (CDU) für Ordnung und Sicherheit in der Stadt.

Sie merkt an, dass die Maßnahmen, die mit der zusätzlichen jährlichen Million bewältigt werden sollen, z. B. Abstimmungen mit der Polizei, strategische Konzepte für den Gemeindlichen Vollzugsdienst, Öffentlichkeitsarbeit, alles laufende Aufgaben seien. Sind diese Aufgaben in der Vergangenheit nicht erfüllt worden? Dazu äußere sich die CDU-Fraktion nicht. Neu sei nur das Modellprojekt, offensichtlich für Pieschen, das 1 Mio. EUR pro Jahr kosten solle, wofür auch immer.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen habe durchaus Handlungsbedarf gesehen. Im Frühjahr 2009, lange vor der Herbstklausur der CDU-Fraktion, habe die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagen, die Situation der Hundekotverunreinigungen zu analysieren. Die Analyse sei damals von der CDU-Fraktion mit der Begründung, zu großer Arbeitsaufwand, abgelehnt worden. Modellprojekte zu evaluieren, gehe auch nicht. Warum schlage die CDU-Fraktion diese Wege jetzt vor? Gleiches gelte für die Thematik der Fußwegesanierung. Wie viele Prioritätenlisten solle die Verwaltung noch erarbeiten? Sie erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass die CDU-Fraktion im Haushalt für die Sanierung von Fußwegen nur einen „ungedeckten Scheck“ eingestellt habe. Das Geld müsse umverteilt und nicht virtuell ausgegeben werden.

Sie verweist darauf, dass in anderen Bereichen dringender Bedarf bestehe, z. B. in den Schulen, gerade in Pieschen. Im Ergebnis werde nicht viel geschehen und Geld an der falschen Stelle ausgegeben, zusätzliches Geld für einen schon ganz gut ausgestatteten Bereich.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen nenne das Scheinaktivitäten, dafür stehe man nicht zur Verfügung.

Herr Stadtrat Dr. Lames frage sich auch, warum die „Aktuelle Stunde“ sein müsse, im Dezember 2010 habe man sie nicht gebraucht für denselben Antrag. Aber die CDU-Fraktion sorge, wie man heute Nachmittag erfahren konnte, auch für neue Aktualität in der öffentlichen Debatte.

Trotzdem werde die SPD-Fraktion dem Antrag der CDU-Fraktion zustimmen, denn für Ordnung und Sicherheit müsse etwas getan werden. Die „Aktuelle Stunde“ gebe auch Gelegenheit, dies in einen etwas größeren Zusammenhang zu stellen. Wenn allerdings ein solches Aktionsprogramm gebraucht werde, stelle sich für ihn die Frage, was Herr Zweiter BM Sittel, CDU, in den letzten 10 Jahren getan habe.

2009 habe sich die CDU-Fraktion erstmals mit dieser Thematik beschäftigt. Er erinnere daran, dass 2004 bereits ein Antrag von der SPD-Fraktion beschlossen wurde, indem 19 ganz konkrete Dreckecken und Problempunkte benannt worden seien, die nach und nach abgearbeitet werden konnten.

Obwohl die CDU-Fraktion fröhlich vor sich hin regiere, liege vieles im Argen. Als Beispiel benenne er den Zustand der Wertstoffcontainer in der Stadt. Meist liege mehr vor den Containern als drin. Hier könne man in der Tat etwas tun. Ein weiterer Punkt seien die Fußwege. Wer diese als Anlieger reinigen wolle, müsse erst einmal den Hundekot aus den Ritzen herauskratzen. Das sei die Wahrheit und Realität, eine Veränderung wäre nur durch bessere Gehwege zu erzielen. Auch die Nebenstraßen seien in einem miserablen Zustand.

Er werfe die Frage auf, wie man Kinder zu Ordnung und Sauberkeit erziehen wolle, wenn diese in ihren Schulen Toiletten vorfinden, auf die sie gar nicht mehr gehen mögen.

Das sei alles die Konsequenz einer jahrelangen CDU-dominierten Politik. Die CDU-Fraktion reagiere 10 Jahre lang und länger, Dreck komme heraus, neue Sauberkeit werde versprochen. So sei die Politik der CDU-Fraktion. In der Stadt werde dies flankiert von der Zentralisierung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes, der Bauaufsicht und der Schwächung der Ortssämter.

Das Thema Polizei sei zu Recht angesprochen worden. Er erinnert daran, dass es im Jahr 2007 eine kommunale Bürgerumfrage gegeben habe, da waren 21 % der Befragten der Auffassung, dass es zu wenige Polizeidienststellen gebe und die Wege oft zu weit seien. Damals habe es 10 Dienststellen gegeben, inzwischen seien es nur noch 6, von denen zwei weitere geschlossen werden sollen, eine in Pieschen und in Blasewitz. Die Oberbürgermeisterin finde das alles in Ordnung. Flankiert werde das vom fortschreitenden Stellenabbau bei der Polizei. Wenn Stellen abgebaut werden, könne man keine identischen Leistungen mehr für die Bürger verlangen. Hinzu komme noch, dass den Streifenpolizisten, die diese Lücken dann durch verstärkten Einsatz schließen müssen, das Weihnachtsgeld gestrichen werde, aber im gleichen Atemzug im Landtag die Diäten und die Altersversorgung erhöht werden.

Bezogen auf die Tagesaktualität und um zu verhindern, dass Legenden aufkommen, merkt er abschließend an, dass er es zwar schön finde, wenn die CDU-Fraktion die Äußerung des Altkanzlers Kohl, er wolle kein Denkmal für sich, sondern für die Bevölkerung, begrüße, aber genau das habe er am vergangenen Dienstag vorgeschlagen, was von der CDU-Fraktion abgelehnt wurde.

Herr Stadtrat Dr. Gebel verweist darauf, dass das Thema Ordnung und Sicherheit für eine Stadt wie Dresden von grundlegender Bedeutung sei, nicht nur für die Bürger, sondern auch für deren Gäste. Insofern seien die angesprochenen Themen auch besonders wichtig.

Er selbst sei berufsbedingt weltweit unterwegs und habe auch gesehen, wie es in anderen Städten aussehe, Dresden stehe da nicht schlecht da. Das bedeute aber nicht, dass es nicht noch Dinge gebe, die man durchaus verbessern könne und wo es Handlungsbedarf gebe.

Zum Thema Hundekot. Er selbst sei im Schönfelder Hochland aufgewachsen und habe deshalb eine etwas gespaltene Meinung zum Thema natürlicher Lebensraum für Hunde. In eine Großstadt gehören Hunde sicherlich nur bedingt hin, insofern seien die Probleme eines Hundehalters in der Stadt andere als Hundehalter im Hochland oder im Dresdner Umland. An dieser Stelle müsse man an die Verantwortung der Hundehalter appellieren und Maßnahmen unterstützen.

Ein weiteres Problem, was von vielen Bürgern angesprochen werde, sei das Thema Straßenreinigung und entsprechende Parkverbote. In anderen Ländern werde das ganz einfach gehandhabt. Regelmäßig werden Schilder aufgestellt, wann eine Reinigung der Straßen erfolge. Wichtig sei auch die Erstellung einer Prioritätenliste für die Fußwegsanierung.

Besonderes Augenmerk gelte auch den Themen Verunreinigung und die Sicherheit auf Spielplätzen. Hier sei eine gewisse Vorbildwirkung durch das Elternhaus gefragt.

Er konstatiert, dass das vorliegende Programm der CDU-Fraktion positive Ansätze aufzeige. Kritisch sehe die FDP-Fraktion das Thema mehr Personal. Hier werde es zum Teil erforderlich sein, bestehende Strukturen zu optimieren. Damit könne man bereits einige Dinge lösen.

Die FDP-Fraktion werde sich für die Umsetzung der im Programm aufgeführten Maßnahmen einsetzen, um auch den Gästen eine attraktive Stadt bieten zu können.

Herr Zweiter BM Sittel bedanke sich bei der Fraktion DIE LINKE., der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion für die vielleicht etwas versteckt formulierten Worte des Lobes für die in den vergangenen 10 Jahren geleistete Arbeit, ein Lob, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern seines Geschäftsbereiches gebührt. Bedanken wolle er sich auch bei der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion für die Diskussion zu diesem Thema, weil er glaube, dass es nie verkehrt sein könne, über eine Sache, die über einen längeren Zeitraum ganz gut laufe, noch einmal nachzudenken, wie man es noch besser machen könne. Dazu gehöre auch, an der einen oder anderen Stelle die eigene, von ihm als Bürgermeister gesetzte Priorität zu überdenken.

Er merkt weiter an, dass es in der Tat relativ einfach sei, Mitarbeiter aus dem Gemeindlichen Vollzugsdienst, die derzeit in der Verkehrsüberwachung tätig seien und Knöllchen verteilen, in einem anderen Aufgabenbereich einzusetzen. Zu beachten sei allerdings, was das für Auswirkungen auf den städtischen Haushalt habe. Wenn eine Person in einem gewissen Zeitraum eine bestimmte Summe an Einnahmen erwirtschaftete, dann aber eine Aufgabe mit Null Einnahmen übernehme, müsse das kompensiert werden. Genau das könnte man mit diesem Konzept leisten. Wichtig sei es deshalb, den Bürgern deutlich zu sagen, an welchen Stellen die Stadt bestimmte Dinge stärker und konsequenter durchsetzen wolle und an welchen Stellen es weniger werde.

Er verdeutlicht, dass in den vielen seinen Bereich erreichenden Zuschriften durchaus das Thema der Ordnung im Allgemeinen einen großen Stellenwert habe.

5 **Lokales Handlungsprogramm für Ordnung und Sauberkeit in Dresden**

**A0190/10
beschließend**

Die TOP 5 und 6 werden gemeinsam behandelt.

Herr Stadtrat Kluger erläutert und begründet den Antrag Nr. A0190/10 der CDU-Fraktion.

Herr Stadtrat Pallas erläutert und begründet den Antrag Nr. A0253/09 der SPD-Fraktion.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Matthis bemerkt, dass zum Thema Ordnung und Sauberkeit bereits alles Notwendige gesagt wurde und man die Debatte nicht unnötig ausdehnen müsse.

Herr Stadtrat Kluger habe bei der Vorstellung des Antrages so getan, als ob es vorrangig darum ginge, wie man mit Jugendlichen, die man wegen Schmierereien aufgreife, umgehen solle. Dazu merkt er an, dass es genügend rechtsstaatliche Maßnahmen und Methoden gebe, die auch jetzt schon angewandt werden. Dazu brauche man mit Sicherheit keine „Prangerregelung“ hier in der Stadt Dresden. Das Hauptproblem, was total ausgeblendet wurde, liege darin, dass in der Regel kaum jemand geschnappt werde.

Frau Stadträtin Haase stellt klar, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Ordnung und Sauberkeit im öffentlichen Raum von Dresden befürworte. Dennoch lehne die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag der CDU-Fraktion ab, denn Sinn und Zweck des Handlungsprogrammes bleiben verborgen. Mit diesem Programm solle gegen Dreck auf Spielplätzen und Grünanlagen vorgegangen werden, dazu gebe es die Grünanlagen. Weiterhin solle eine Prioritätenliste zur Gehwegsanierung erstellt werden, die bereits beschlossen sei. Für das Problem des Zustandes an den Containerstellplätzen gebe es die Polizeiverordnung. Richtig sei, dass es bei der Umsetzung dieser verschiedenen Satzungen Defizite gebe. Weder vom Antragsteller noch von der Verwaltung konnte vorgelegt werden, wo welche Probleme bestehen.

Bemerkenswert seien die Beurteilungen der Ortsbeiräte und der Ortschaftsräten. Wenn man den Grad der Zustimmungen zum Antrag nehme, seien von mangelnder Ordnung und Sauberkeit vor allem die Ortschaften betroffen, was sie persönlich so nicht bestätigen könne. Die Ortsbeiräte Neustadt und Altstadt haben den Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Grund, warum die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag der CDU-Fraktion ablehne sei, dass er zu teuer sei. Der Antrag sei ohne Deckungsvorschlag formuliert und in den Gremien behandelt worden. Am Ende der Beratungsfolge wurde bei den Haushaltsberatungen bekannt gegeben, dass das Handlungsprogramm 1 Mio. EUR pro Jahr kosten solle. So sollen beispielsweise Mitarbeiter von der Verkehrsüberwachung abgezogen werden. Verkehrsüberwachung diene der Verkehrssicherheit, dabei gehe es auch um Leib und Leben und nicht nur um kleine unproblematische Bagatellen. Sie erinnere in diesem Zusammenhang, dass Dresden in punkto Verkehrssicherheit keinen guten Platz einnehme.

Sie verweist darauf, dass es städtische Aufgabenbereiche gebe, wo die Defizite und der Finanzbedarf genau bekannt seien, so z. B. im Bereich der Beseitigung der Winterschäden, oder im Bereich der Schulen. Wie wolle man da Kindern eine Wertschätzung des öffentlichen Raumes beibringen, wenn immer wieder davon die Rede sei, dass Maßnahmen verschoben werden müssen, weil zu wenig Geld da sei? Sie merkt an, dass 1 000 neue Grundschulplätze einschließlich Lehrmittel benötigt werden. Dafür könne man die 1 Mio. EUR gut gebrauchen.

Herr Stadtrat Genschmar wollte sich eigentlich nicht zum Antrag äußern, weil es für die FDP-Fraktion eine Selbstverständlichkeit sei, sich für Ordnung und Sauberkeit in der Stadt einzusetzen.

Er stellt fest, dass die linke Seite bereits zum zweiten Mal auf die erzieherischen Maßnahmen in der Schule hingewiesen habe. Seiner Auffassung nach sollte die Erziehung hauptsächlich in der Familie erfolgen.

Weiterhin verweist er darauf, dass gerade von der linken Seite immer wieder auf die Priorität Schule verwiesen werde, aber im gleichen Atemzug Großprojekte, z. B. das Kulturkraftwerk, beschlossen werden.

Herr Stadtrat Vester erläutert den schriftlich vorliegenden Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zum Antrag A0253/10.

Er verweist darauf, dass in der Diskussion immer wieder von Kosten gesprochen werde. Man sollte darüber nachdenken, wie Verursacher von Verschmutzungen viel mehr herangezogen werden können. In anderen Städten funktioniere das bereits.

Herr Stadtrat Hille merkt an, dass das Thema Ordnung und Sauberkeit sicherlich allen am Herzen liege und das Programm fraktionsübergreifend sei. Deshalb bringe es niemanden weiter, wenn sich einige hier profilieren wollen und man sich gegenseitig Vorwürfe mache.

Für die BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion sei aus diesem Programm jedoch nicht ersichtlich, wie die Gelder im Einzelnen ausgegeben werden sollen. Deshalb werde man sich bei der Diskussion in den Ausschüssen sehr genau damit befassen, welche Art des Vorgehens gewählt werde.

Er sei Herrn Stadtrat Vester für seine Anregung dankbar, mehr die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen. Er persönlich habe ein Problem damit, wenn immer von Tätern und nicht von Verursachern gesprochen werde. Hier gehe es um Ordnungswidrigkeiten. Er erinnere in diesem Zusammenhang an die soeben stattgefundenene Veranstaltung am Münchner Platz, dort sei der Begriff Täter in einem ganz anderen Zusammenhang zu sehen. Er bittet darum, mit solchen Begriffen zukünftig vorsichtiger umzugehen.

Frau Stadträtin Köhler rufe jeden Einzelnen auf, mehr Zivilcourage und Mut zu zeigen und auf Ordnung und Sicherheit zu achten. Sie sehe in diesem Antrag nicht das Allheilmittel, aber einige Maßnahmen, die sich umzusetzen lohnen. Der Geschäftsbereich von Herrn Zweiten BM Sittel werde das aber nicht leisten können.

Herr Stadtrat Baur finde es schon etwas suspekt, wenn Schmierereien und das Anbringen von Aufklebern als rechtes Phänomen hingestellt werden, zumal alle hier im Raum wissen, dass das nicht so ist und dies definitiv ein Problem der linken Seite sei. Hierzu verweist er auf das wilde Plakatieren im Zusammenhang mit dem 13. Februar.

Der Antrag der CDU-Fraktion zur Erarbeitung eines Handlungsprogrammes sei sinnvoll. Allerdings fand er die Pressemitteilung vom Oktober 2010 etwas sperrig, Zitat darauf: „Bewusstseinsbildung und Erziehung für Ordnung und Sauberkeit sind unabdingbar für die Schaffung eines tieferen Verständnisses in der Gesellschaft über die Wechselwirkungen zwischen sozialen, ökonomischen und ökologischen Aspekten“. Diese Erkenntnis gebe es bei der NPD schon länger, dort laute sie: „Umweltschutz ist Heimatschutz“. Die Themen Ordnung und Sauberkeit seien im Kommunalwahlprogramm der NPD zur letzten Stadtratswahl enthalten gewesen, deshalb erhalte diese Initiative die volle Zustimmung.

Besonders die zunehmenden Graffiti-Schmierereien im Stadtbild seien ein Ärgernis, gegen das konsequent vorgegangen werden müsse. Dass die Schmierereien laut Statistik etwas zurückgegangen sein sollen, entspreche in keiner Weise der tatsächlichen Wahrnehmung und dürfte eher der Tatsache geschuldet sein, dass viele Hauseigentümer keine Anzeige mehr erstatten und diese nicht mehr in der Polizeistatistik auftauchen.

Die Aufklärungsquote bei Sachbeschädigungen habe im Jahr 2009 bei mageren 21 % und bei Graffiti-Schmierereien unter 10 % gelegen. Hier sei es dringend notwendig, den Verfolgungsdruck zu erhöhen, wenn man dieses Problem in den Griff bekommen wolle. Jedem potentiellen Täter müsse klar sein, dass das Beschmieren von Hauswänden eine Straftat sei, die von den Ordnungsbehörden konsequent verfolgt werden müsse. Leider scheine die Polizei momentan auf Grund von personellem Notstand überfordert zu sein. Es sei völlig grotesk und absurd, wenn der Leiter des Polizeireviers in der Neustadt Hauseigentümer dazu aufrufe, ihre Fassaden mit Kunstgraffiti zu schützen, die Schmierer angeblich davon abhalten würden, die Wände mit eigenen Graffiti zu übermalen. Aus seiner Sicht sei das eine Kapitulation des Staates vor kriminellen Elementen in dieser Stadt und eine Verhöhnung der Hausbesitzer. Immerhin unterstreiche das die Forderung im Antrag der CDU-Fraktion, die Einsatzstrategien der Ordnungskräfte mit dem Ziel, deren Präsenz vor Ort zu erhöhen, zu überprüfen. Dies sei ein erster Schritt in die richtige Richtung.

Eine höhere Aufklärungsquote, bei der wegen Sachbeschädigung aber auch bei der Verunreinigung von Fußwegen, öffentlichen Grünanlagen und Containerstellplätzen sei der Schlüssel zur Lösung dieses Problems. Mehr Ordnung und Sauberkeit erreiche man nur, wenn man die Verursacher auf frischer Tat stelle und sie umgehend zur Rechenschaft ziehe.

Für das im Antrag der CDU-Fraktion vorgeschlagene Pilotprojekte eigne sich der Stadtteil Neustadt hervorragend. Vielleicht gelinge es tatsächlich, mit einer erhöhten Präsenz von Mitarbeitern des Ordnungsamtes die teilweise anarchistischen Strukturen in diesem Stadtteil aufzubrechen und die Bewohner zu mehr Ordnung, Sauberkeit und bürgerlichen Engagement zu bewegen.

Die fraktionslosen Stadträte stimmen dem Antrag der CDU-Fraktion zu.

Herr Stadtrat Pallas könne sich des Eindruckes nicht erwehren, dass es teilweise um Profilierung der CDU-Fraktion gehe, wieder einmal etwas zum Thema Ordnung und Sauberkeit zu tun, deshalb auch der Antrag. Dafür sprechen genau zwei Punkte. Zum ersten sei das die „Aktuelle Stunde“. Zum zweiten die Tatsache, dass der Antrag zu einem Zeitpunkt gestellt werde, wo die verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Stärkung der Ortsämter ihre Arbeit noch nicht beendet habe und die Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Die Beschlusspunkte 1 bis 3 im Antrag der CDU-Fraktion seien im Zusammenhang zu betrachten. Er betone, dass große Teile der Forderungen bereits geregelte Gesetzes- oder Satzungslage seien und dass es nur darum gehe zu schauen, wie der Geschäftsbereich Ordnung und Sicherheit in Dresden arbeite. Deshalb stelle ein solcher Antrag dem eigenen Bürgermeister kein gutes Zeugnis aus.

Auch wenn einige das nicht wahrhaben wollen, zeige der Fakt, dass nur durch Aktionstage in einzelnen Stadtteilen bestimmte Ordnungswidrigkeiten festgestellt werden, die falsche Politik der vergangenen Jahre, z. B. Schwächung der Ortsämter, Dezentralisierung des Gemeindlichen Vollzugsdienstes. Deshalb erscheine es ihm etwas scheinheilig zu sein, wenn ein solcher Antrag so impulsiv beworben werde.

Dennoch werde die SPD-Fraktion den Punkten 1 bis 3 zustimmen, die Punkte 4 und 5 aber ablehnen. Die CDU-Fraktion wolle, dass Verursacher öffentlichkeitswirksam dargestellt werden. Dies sei ein Pranger und mittelalterlich. Sinnvoll sei es sicherlich, darüber nachzudenken, wie man mit den Graffitischmierereien umgehen wolle. Allerdings halte er den Punkt 5 für deplatziert, weil die Kommune dafür nicht zuständig sei, Straftaten zu verfolgen, das sei Sache der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Er verdeutlicht, dass die Ortsbeiräte differenzierte Voten abgegeben haben. Hintergrund sei gewesen, dass der Antrag mit all seinen Konsequenzen sehr unterschiedlich in den Ortsbeiräten beleuchtet wurde. Bei denen, wo intensiv beraten wurde, habe es teilweise auch ablehnende Voten gegeben.

Die SPD-Fraktion werde dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zum Antrag Nr. A0190/10 sowie dem Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion zum Antrag Nr. A0253/10 zustimmen.

Herr Stadtrat Dr. Brauns stellt klar, dass der Punkt 4 keineswegs beinhalte, irgendwelche Verursacher von Dreck öffentlichkeitswirksam darzustellen, sondern es gehe darum, diejenigen Bürger oder Initiativen positiv hervorzuheben, die durch eigene Aktionen etwas bewirken. Damit solle das öffentliche Bewusstsein gestärkt und Angst abgebaut werden, mehr Zivilcourage zu zeigen.

Er unterstreiche noch einmal die Bedeutung und den Sinn des Antrages der CDU-Fraktion und bitte um Zustimmung.

Herr Stadtrat Kießling widerlegt die Aussage, dass der Ortsbereich Pieschen am meisten betroffen sei. Wenn man beispielsweise die Pillnitzer Landstraße langlaufe, werde man ganze Abschnitte sehen, die geradezu übersät seien von Hundekot. Es gebe nur einen Grund, warum sich die Anwohner nicht beschwerten. Sie steigen auf ihrem Grundstück in ihr Auto und fahren zu ihrem Ziel und umgekehrt. Sie benötigen den Fußweg so gut wie nicht, außer wenn sie mit ihrem Hund gehen. Anders sei das in Pieschen, wo einfache Menschen wohnen, die den öffentlichen Raum in besonderer Weise brauchen und auf Ordnung und Sauberkeit angewiesen seien. Auf deren Bedürfnis setze die CDU-Fraktion mit ihrem Antrag und behaupte, Abhilfe zu schaffen. Das sei aber Schaumschlägerei, denn dazu müsste man zuerst einmal die unterschiedlichen Formen von Verunreinigungen oder Belästigungen aufdröseln und nach den Ursachen fragen. Das erfolge aber nicht, es werde alles in eine Kiste gepackt, egal ob es Schmierereien oder Hundekot sei.

Zum Thema Hundekot, der die Leute ärgere, verweist er darauf, dass diese Verunreinigung in den meisten Fällen auf einzelne Familien zurückzuführen seien, die im Einzugsbereich wohnen. Mit denen könnte beispielsweise der zuständige Vollzugsbeamte konkrete Gespräche führen, dazu brauche man keine öffentlichen Aktionen. Leider sei der Einsatz von Streetworker nicht mehr möglich, da diese abgeschafft worden seien. Ein kleiner Teil der „Minimillion“ hätte ausgereicht, um das Netz an Streetworkern, die mit Jugendlichen arbeiten, aufrecht erhalten zu können.

Dieser Antrag sei Placebopolitik und diene nur dazu, das scheinbar so ordnungsliebende Profil der CDU zu schärfen, was durch den Alltag ihrer Regierungstätigkeit in dieser Stadt arg angekratzt sei.

Abschließend stellt er klar, dass seine von Herrn Stadtrat Kluger angesprochenen Aufkleber das klare Versprechen beinhalten, sich konsequent für soziale Politik einzusetzen. Er habe sein Versprechen erfüllt, anders als die CDU. Auf deren Plakaten stand z. B., das Sachsenbad zu erhalten. Wenn dieses Versprechen erfüllt worden wäre, wäre eine große Dreckecke aus dem gemeinsamen Wahlkreis längst beseitigt.

Herr Stadtrat Kluger verweist darauf, dass das Datum 31.03.2011 im Punkt 1 im Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit geändert werden müsste. Er schlage den 30.09.2011 vor.

Trotzdem werde die CDU-Fraktion den Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit ablehnen und dem Originalantrag zustimmen.

Herr Stadtrat Pallas schließe sich dem Vorschlag seines Vorredners an und bittet das Datum im Antrag Nr. A0253/10 zu ändern in 30.09.2011.

Er bittet, die Punkte 4 und 5 im ursprünglichen Antrag Nr. A0190/10 der CDU-Fraktion separat abzustimmen.

Abstimmung des Antrages Nr. 0190/10

Der Stadtrat stimmt den Beschlusspunkten 1 bis 3 im Originalantrag der CDU-Fraktion mit 45 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt den Beschlusspunkten 4 und 5 im Originalantrag der CDU-Fraktion mit 38 Ja-Stimmen, 31 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt:

1. ein Lokales Handlungsprogramm zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in Dresden zu erarbeiten.

Dieses soll insbesondere folgende Inhalte haben:

- wirksames Vorgehen gegen Verunreinigung öffentlicher Grünanlagen sowie öffentlicher Spielplätze,
 - wirksames Vorgehen gegen Verunreinigung von Fußwegen und Straßen durch Abfälle und Tierkot,
 - Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit an Containerstandplätzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Entsorgungsunternehmen,
 - Durchsetzung des Parkverbotes bei angekündigter Straßenreinigung,
 - Aufstellung einer Prioritätenliste zur Fußwegesanierung,
 - personelle Verstärkung der Ortsämter und Ortschaftsverwaltungen zur flexiblen Umsetzung geeigneter Maßnahmen vor Ort und zur Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements für Ordnung und Sauberkeit,
 - Überprüfung der Einsatzstrategien von Gemeindlichem Vollzugsdienst und Ordnungsamt mit dem Ziel, eine höhere Präsenz von Ordnungskräften und deren wirksames Einschreiten gegen Verursacher von Verunreinigungen zu erreichen,
 - Durchsetzung des Alkohol- und Rauchverbotes auf Spielplätzen,
 - Einbeziehung der Bürgerschaft und bürgerschaftlichen Engagements zur Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit in den Stadtteilen bei der Umsetzung von Maßnahmen.
2. bei der Aufstellung des Handlungsprogrammes Erfahrungen anderer Städte zu nutzen sowie sich mit dem Freistaat Sachsen über eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Stadt und der sächsischen Polizei zu verständigen,
 3. schnellstmöglich ein Pilotprojekt zur Erprobung geeigneter Maßnahmen in einem Dresdner Stadtteil zu starten, mit dem Ziel, Erfahrungen für die Übertragung auf die gesamte Stadt zu sammeln,
 4. das Programm, dessen Umsetzung sowie Beispiele für das Vorgehen gegen Verursacher von Verunreinigungen und Zerstörungen an öffentlichen und privaten Anlagen öffentlichkeitswirksam darzustellen,
 5. Möglichkeiten zur Entfernung von Verunreinigungen, speziell von Graffiti- und Eddingschmierereien durch deren Verursacher zu prüfen und Beispiele öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Punkte 1 bis 3: Ja 45 Nein 23 Enthaltung 0
Punkte 4 und 5: Ja 38 Nein 31 Enthaltung 0

punktweise Zustimmung

6 Modellversuch Dreck-Weg-Bürgertelefon**A0253/10
beschließend**

Die Diskussion erfolgte unter TOP 6.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem schriftlich vorliegenden Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion vom 16.12.2010 mehrheitlich zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft sowie der Änderung des Datums in 30.09.2011 mit 46 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 23 Enthaltungen zu.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemeinsam mit der Stadtreinigung einen Modellversuch für eine Telefonhotline vorzubereiten, mit der die Bürgerinnen und Bürger direkt Hinweise zur Beseitigung von „Dreckecken“ geben können. Ein Umsetzungskonzept dazu ist dem Stadtrat bis 30. September 2011 vorzulegen.

Im Rahmen des Umsetzungskonzeptes soll insbesondere die Schaffung möglicher Doppelstrukturen in Hinblick auf die neue einheitliche Behördentelefonnummer 115 untersucht werden. Darüber hinaus müssen Mitnahmeeffekte bei den Entsorgungskosten, die zu Lasten der Landeshauptstadt Dresden gehen könnten, minimiert bzw. komplett ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund muss das Umsetzungskonzept klare Regeln für die Zuständigkeiten und Kostenübernahmen der Entsorgung enthalten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 46 Nein 0 Enthaltung 23

7 Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße jetzt bauen**A0017/09
beschließend**

Frau Stadträtin Haase erläutert und begründet den Antrag sowie den Ergänzungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Sie beantragt, nicht über den Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau, sondern über den ursprünglichen Antrag abzustimmen.

Weiterhin erklärt sie, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Gegenstand des Antrages geändert hätte in „Verkehrssicherer Ausbau der Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße“. Leider sei dies momentan im Session-System nicht möglich gewesen.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Bergmann stellt fest, dass, wie bei vielen anderen Projekten auch, für die Kesselsdorfer Straße von Fachleuten aus der Verwaltung ein Vorschlag unterbreitet wurde, der aber leider bei der CDU-Fraktion und FDP-Fraktion kein Gehör finde. Die übergroße Mehrheit der Fachleute habe sich für die vorliegende Variante ausgesprochen, die von der SPD-Fraktion unterstützt werde.

Er erinnert daran, dass der Stadtrat bereits zum fünften Mal beschlossen habe, an der Kesselsdorfer Straße einen Boulevard zu gestalten, z. B. im Verkehrskonzept, im Flächennutzungsplan, im B-Plan, im INSEK und bei der Stadterneuerung. Die SPD-Fraktion habe sich

an das Konzept gehalten. Über 150 Mio. EUR seien in die Vorbereitung dieser Maßnahme geflossen. So wurden die Nordtangente und der Bramschunnel gebaut, welche die Voraussetzung dafür bieten sollten, zusammen mit dem Aufbau der Wernerstraße diese Boulevardlösung zu ermöglichen. Folgerichtig habe der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau im Jahr 2006 als Präferenzvariante der Verwaltung vorgegeben, diese Lösung vorzubereiten. 2008 sei eine Vorlage vorgelegt worden, die allerdings 2009 abgelehnt wurde, weil man unbedingt Autospuren in beide Richtungen haben wollte. Also musste die Verwaltung nochmals prüfen. 12 Varianten seien geprüft worden. Im Rahmen der Beschlusskontrolle wurde später festgestellt, dass die Variante mit zwei Spuren nicht gehe. Weil man der Verwaltung nicht vertraute, wurde noch ein drittes ergänzendes Ingenieurbüro beauftragt. Heraus kam die ominöse Variante 13, den Verkehr mitten durch die Haltestelle zu führen. Selbst Verkehrslaien erkennen, dass dies keine verkehrssichere Lösung sein könne, koste aber Zeit. Die Folgen dieser Blockaden seien nicht unerheblich. Inzwischen seien bereits 150 000,00 EUR für die Planungen ausgegeben worden. Allmählich riskiere man auch die Finanzierung dieses Projektes.

Er konstatiert, dass es 16 Jahre Stillstand an einem der größten Unfallschwerpunkte in Dresden gegeben habe. Nunmehr müsse zwischen Variante 1 und 9, Boulevard oder eine Autospur stadtwärts, entschieden werden. Die Einwohnerversammlungen haben gezeigt, dass eine Entscheidung überfällig sei. Eine hohe Verkehrssicherheit sei mit einem Boulevard am besten zu realisieren. Die Vorbehalte, z. B. die Schwächung des Einzelhandels sowie eine deutliche Belastung der Wohngebiete, gegen diese Lösung seien auch von den Gegnern etwas abgeschwächt worden.

Fazit sei, je mehr man sich mit diesen Varianten beschäftige, umso eindeutiger werde, dass der Boulevard die beste Lösung für die Verkehrssicherheit und für die Attraktivität der Geschäftsstraße sei und gleiche die Interessen aller aus.

Herr Stadtrat Matteo Böhme verweist auf den Verkehrsentwicklungsplan. Er zitiere daraus: „Entlastung der Wohnquartiere von Durchgangsverkehr zugunsten der Verlagerung auf das qualitativ hochwertige Straßennetz“. Wenn auf der Kesselsdorfer Straße ein Boulevard gebaut werde, gebe es kein qualitativ hochwertiges Hauptstraßennetz.

Er sei darüber verwundert, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ihren Antrag nach 1 ½ Jahren noch aufrecht erhalte. Dies könne nur deren Autofahrerfeindlichkeit und Ideologie geschuldet sein. Wieder einmal sollen Autofahrer mit aller Macht benachteiligt werden, ohne dabei einen Blick auf die Konsequenzen für den Rest der Stadt zu lenken. Wenn die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen es inhaltlich wirklich ernst mit diesem Thema meine und um eine Lösung der Probleme an der Kesselsdorfer Straße bemüht wäre, würde man nicht wollen, dass der MIV durch die Nebenstraßen fahre und damit die Anwohner belaste. Er verweist darauf, dass die Wernerstraße nicht einmal zur Hälfte asphaltiert sei, alles andere sei Kopfsteinpflaster. Dazu komme noch, dass in dieser Straße viele Wohnungen bereits leer stehen, weil durch die jetzt schon bestehende Verkehrsbelegung keiner dort einziehen wolle.

Den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen noch abstimmen zu lassen, nachdem der Haushalt beschlossen wurde und alle im Stadtrat wissen, dass kein Geld für diese Maßnahme eingeplant sei, sei für ihn reine Augenwischerei. An dieser Stelle würden falsche Hoffnungen geweckt, ohne den Bürgern die Wahrheit zu sagen.

Die FDP-Fraktion werde dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau zustimmen, wohlwissend, dass an dieser Stelle in den nächsten zwei Jahren keine größeren Baumaßnahmen durchgeführt werden und es dazu sicherlich noch einmal eine Diskussion geben werde. Sollte sich eine Mehrheit für den ursprünglichen Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen entscheiden, kündige er an, dass die FDP-Fraktion diese Entscheidung in den kommenden Jahren noch einmal stark thematisieren werde.

Herr Stadtrat Dr. Brauns verweist darauf, dass durch den Bau der B 172, der Coventrystraße und des Bramschunnel, gegen den Widerstand vieler, die Grundlagen dafür geschaffen

wurden, diskutieren zu können, wie man die Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße gestalten wolle.

Die Kesselsdorfer Straße habe einen rein lokalen Charakter und sei eine Sammelstraße. Deshalb sei es auch wichtig, auf die Meinung der Bürger zu hören, die sich gegen eine Boulevardlösung ausgesprochen haben.

Er merkt weiter an, dass der Vorschlag für die Variante 13 aus der Mitte des Dresdner Westens gekommen sei, den die CDU-Fraktion ernst nehme. Auch die DVB AG habe in ersten Gesprächen von einer guten Idee gesprochen und wollte diese noch einmal prüfen. Leider sei der Vorschlag aber wegen Sicherheitsstandards gescheitert.

Die CDU-Fraktion spreche sich dafür aus, an dieser Stelle alle Verkehrsteilnehmer sowie die Gewerbetreibenden möglichst gleichberechtigt zu behandeln. Dafür spreche die Variante mit der Einrichtung einer stadtwärtigen Spur.

Er bittet um Zustimmung zum Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau.

Frau Dr. Griese, Vorsitzende der BI pro Boulevard, habe bereits vor zwei Jahren vor dem Stadtrat gesprochen, wo das Für und Wider abgewogen wurde. Damals seien die Meinungen sehr weit auseinandergeschieden.

Sie verweist darauf, dass es in den vergangenen zwei Jahren 4 Bürgerversammlungen gegeben habe. Aus ihrer Sicht gebe es kein schlagkräftiges Argument für eine Autospur durch die Haltestelle Kesselsdorfer Straße.

Was spreche für den Boulevard?

Erstens, die Durchführung des Autoverkehrs würde vor allen Dingen stadtwärts zu einer starken Behinderung des Verkehrs für die Nutzer der Straßenbahn führen. Zwar können sich einzelne Menschen zwischen den Autos durchschlängeln, aber Rollstuhlfahrer und Menschen mit Kinderwagen kommen nicht in die Straßenbahn.

Zweitens, es werde schwierig, von der einen Seite auf die andere Seite der Straße zu kommen, denn von beiden Seiten kommen Autos.

Drittens, durch die Schwierigkeit, diese Straße zu nutzen, erhöhe sich das Unfallrisiko.

All diese Gründe sprechen dafür, die autofreie Zentralhaltestelle zu bauen. Deshalb bitte sie, dem Bau des Boulevards zuzustimmen, denn solange Autos auch nur auf einer Seite fahren, gebe es keine Verkehrssicherheit.

Herr Stadtrat Krien erinnert daran, dass die bekannte Altertumswissenschaftlerin, Frau Opitz, im November im Ortsbeirat Cotta den Ausschlag bei der Abstimmung für den autofreien Boulevard gegeben habe. Selbst die linke Presse sei nicht umhine gekommen, davon zu berichten.

Die Frage sei doch, ob die Autos durchfahren sollen oder nicht. Zu den Fraktionen, die das Kapital vertreten, merkt er an, dass sie alles falsch gemacht haben. Sie haben ihre Konsumtempel rechts und links zu nah und zu eng gebaut. Wenn das nicht so wäre, wäre ausreichend Platz für eine langsame Autospur, für die Straßenbahn und für die Fußgänger. Das sei das Problem.

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau seien geschönte Bilder, wunderschöne Animationen und Präsentationen vorgestellt worden, die nicht dem jetzigen Zustand entsprechen.

Er führt weiter aus, dass die Kesselsdorfer Straße nicht für einen Schnelleinkauf da sei, sondern man könne hier gut schlendern. Wer sich das vornehme, sei auch bereit, das Auto weiter weg abzustellen.

Die fraktionslosen Stadträte sprechen sich für einen autofreien Boulevard aus.

Frau Stadträtin Zimmermann wundere sich schon etwas über die Aussage, dass die Mitte des Dresdner Westens sich für einen Autoverkehr durch die Kesselsdorfer Straße ausgesprochen habe.

Aus persönlichen Erfahrungen heraus berichtet sie, dass an der Kesselsdorfer Straße momentan die Autos nicht mit 30 km/h durchfahren und auch nicht hinter der Straßenbahn halten, sondern sie stehen genau neben der Straßenbahn. Sie werde von vielen Bürgern aus dem Dresdner Westen oft gefragt, wann endlich die Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße gebaut werden, und zwar autofrei.

Herr Stadtrat Dr. Brauns habe von Gleichberechtigung gesprochen. Das beinhalte aber auch Rücksichtnahme der Stärkeren gegenüber den Schwächeren. Im Verkehrsbereich seien das nun einmal die Fußgänger. In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass manche Unfälle mit Radfahrern darauf zurückzuführen seien, dass die Radverkehrsführung derzeit alles andere als richtlinienmäßig sei. Das sei alles nur zu beheben, wenn an dieser Stelle eine Zentralhaltestelle ohne Autoverkehr gebaut werde.

Herr Stadtrat Schollbach stellt klar, dass diejenigen, die etwas für die Autofahrer tun wollen, für den autofreien Boulevard Kesselsdorfer Straße stimmen müssen. Er erlebe dieses mittlere Verkehrschaos täglich, als Autofahrer, als Straßenbahn- und Busnutzer und als Fußgänger. Diese lebensgefährlichen Zustände müssen beseitigt werden. Er verweist auf die vielen Unfälle, die bei einer vernünftigen Verkehrsführung hätten vermieden werden können. Diese Verkehrsführung hätte man schon längst haben können, wenn einige das nicht verhindert hätten, denn das Konzept der Stadtverwaltung liege seit mehreren Jahren vor und man hätte 2008 schon eine Entscheidung treffen können, zumal sich die Fachexperten ganz klar für einen autofreien Boulevard ausgesprochen haben. Trotzdem musste das, was ohnehin schon bekannt war, noch einmal geprüft werden mit gleichen Ergebnissen.

Er verweist darauf, dass an der Kesselsdorfer Straße im Jahr 2007 22 000 Menschen an der Stelle täglich ein-, aus- und umsteigen, im Jahr 2008 waren es 23 000 Menschen. Die Prognose der Experten sage für 2020 25 000 Menschen voraus. Das hänge damit zusammen, dass Löbtau ein aufstrebendes Viertel sei. 13 000 Fahrzeuge queren täglich diese Haltestelle. Die Menschen seien nicht geschützt, da es weder eine Ampel noch einen Fußgängerüberweg gebe. Weiterhin erfolgen 48 Verkehrsbewegungen von Straßenbahnen und Bussen, die mit dem Autoverkehr kollidieren. Angesichts einer solchen Frequenz sei es unverantwortlich, weiterhin diese Verkehrsströme so konzentriert zu belassen.

Wer etwas im Interesse der Menschen vor Ort tun wolle, egal ob Fußgänger, Radfahrer, Bus- und Bahnbenutzer sowie Autofahrer müsse für den Boulevard stimmen.

Er habe sehr aufmerksam der Rede des jungen Kollegen der FDP-Fraktion zugehört. Dabei habe er den Eindruck gehabt, dass Herr Stadtrat Böhme nicht recht verstanden habe, was ihm aufgeschrieben wurde. Natürlich habe der Stadtrat im Verkehrskonzept beschlossen, dass der Verkehr auf die gut ausgebauten Hauptstraßen gelegt werden solle. Gleichzeitig wurde aber auch beschlossen, dass die Kesselsdorfer Straße keine Straße mehr für den überörtlichen, für den Durchgangsverkehr sein solle, sondern eine Funktion für die Anwohnerinnen und Anwohner haben solle, wenn die Tangente Nossener Brücke, Bramschunnel ausgebaut sei.

Die Fraktion DIE LINKE. plädiere für den Boulevard an der Kesselsdorfer Straße.

Herr Stadtrat Rentsch erinnert daran, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sich immer dafür ausgesprochen habe, Schleichverkehre zu vermeiden. Bei diesem Projekt solle nun der Verkehr über die Reisewitzer Straße, Bünaustraße und Poststraße geschickt werden. Das lehne die CDU-Fraktion ab.

Die CDU-Fraktion hatte Herrn Prof. Rüger, ein Freund der Dresdner Straßenbahn und kein Autobesitzer, gemeinsam mit der Hauptabteilung Mobilität beauftragt, ein Konzept zu entwickeln, ob Verkehr auf der Löbtauer Straße möglich sei oder nicht. Leider sei Herr Prof. Rüger im Jahr 2008 verstorben. Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Bau hatte er mehrmals darauf verwiesen, dass der ÖPNV und andere Verkehrsteilnehmer gemeinsam auf der Kesselsdorfer Straße verkehren können. Genau das wolle die CDU-Fraktion. Deshalb habe er im Ausschuss die Variante 9 vorgeschlagen, die kompromissfähig war.

Er verweist darauf, dass sich die Fraktion DIE LINKE. gegen die Verkehrsführung auf der Hofmühlen-/Fabrikstraße ausgesprochen habe. Deshalb sei der Knotenpunkt Löbtauer Straße/Tharandter Straße zusätzlich mit mehr Verkehr belastet.

Die CDU-Fraktion werde dem Kompromiss, eine Spur stadtwärts und eine Spur stadtauswärts über die Kolumbusstraße zustimmen.

Herr Stadtrat Hille konstatiert, dass der Vorschlag in jedem Falle ein Kompromiss sei. Bereits 2008 habe die BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion die Variante mit der einspurigen Führung nicht für das Optimum gehalten und eine nochmalige Prüfung für beide Spuren beantragt.

Wenn er heute zwischen den Vor- und Nachteilen für alle Verkehrsteilnehmer, zwischen einer einspurigen stadtwärtigen Pkw-Führung und einer Zentralhaltestelle abwäge, gelange er eindeutig zu einem Plus für die Zentralhaltestelle. Ob das jemals ein Boulevard werden wird, lasse er völlig offen. Aber im Interesse der Sicherheit stehe die BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion zu dieser Variante.

Er stellt klar, dass endlich für die Kesselsdorfer Straße eine Entscheidung fallen müsse. Auch wenn mancher anklingen lasse, dass man diese Entscheidung auch wieder rückgängig machen könne, was kein guter politischer Stil sei, sei eine solches Vorgehen nur dann gerechtfertigt, wenn tatsächlich neue Fakten oder Tatbestände vorliegen und man noch einmal neu entscheiden müsste. In den letzten drei Jahren seien aus seiner Sicht keine neuen Erkenntnisse gewonnen worden.

Die BürgerBündnis / Freie Bürger Fraktion werde der ursprünglichen Variante zustimmen.

Herr Stadtrat Uhlig spreche als stellvertretender Vorsitzender des Gewerbevereins. Er verweist darauf, dass dieses ideologische Hin und Her den Gewerbeverein unangenehm berühre, der sich seit 10 Jahren um dieses Thema bemühe. Seit 2 Jahren haben die Linken und die Grünen das Thema als Wahlkampfthema entdeckt.

Er stellt fest, dass sich viele Bürger und auch der Gewerbeverein für die Offenhaltung der Kesselsdorfer Straße ausgesprochen haben. Als unsäglich empfinde er die Aufzählung der Unfälle. Diese Aussagen stimmen so nicht. Er habe sich die Zahlen aktuell von der Stadtverwaltung geben lassen. Ein Problem sei auch, dass sich die Verkehrsteilnehmer zum Teil entgegen der StVO verhalten. Er stellt klar, dass nicht der MIV den größten Verkehrsanteil stelle, sondern der Straßenbahn- und Busverkehr.

Kritisch sehe er, dass am Abzweig Wernerstraße, Cafe Müller, der MIV die Straßenbahn- und Buslinien kreuze, Chaos bestehe bereits heute. Dieses Problem sei nicht ausreichend untersucht worden. Ein weiterer Punkt sei die Einmündung der Wernerstraße auf die Löbtauer Straße. Über diese ungünstige Stelle solle der gesamte Verkehr geleitet werden, zusätzlich zu dem, was heute dort schon vorherrsche.

Die Stadtverwaltung habe das doppelte Parkhaus am Dreikaiserhof genehmigt. Wie sollen die Menschen zu diesem Parkhaus kommen, ohne über das Wohgebiet Löbtau-Süd zu fahren. Er verweist auf ein erstelltes Lärmschutzprogramm für Löbtau-Süd und Löbtau-Nord, was dem widerspreche, was hier beschlossen wurde.

Frau Stadträtin Lässig verweist darauf, dass immer wieder von einem autofreien Boulevard gesprochen werde, den es so nicht gebe. Sie frage sich, was denn Bahnen und Busse seien. Welcher normale Mensch setze sich auf einen Boulevard, wo aller 5 Minuten eine Straßenbahn oder ein Bus fahre?

Herr Stadtrat Bergmann geht auf die Ausführungen von Herrn Stadtrat Dr. Brauns ein und stellt klar, dass sich die DVB AG in ganz eindeutiger Weise für die Boulevardlösung ausgesprochen habe. Bei 23 000 Ein- und Aussteigern zähle die Haltestelle Kesselsdorfer Straße zu den 10 am meisten frequentierten Haltestellen in Dresden. Deshalb brauche man dort verkehrssichere Lösungen. Auch die Untersuchungen der TU zeigen deutlich, dass eine mittig angelegte Haltestelleninsel die verkehrsunsicherste Haltestellenform sei. Deshalb spreche alles gegen die Variante 9.

Angesprochen wurde, dass die Belastung der Wernerstraße steige und damit die Wohnbevölkerung stärker belastet werde. Das sei richtig, treffe aber auf beide Varianten zu, bei der Variante 1 etwas stärker als bei Variante 9. Für das Gebiet Löbtau-Süd sei es so, dass in beiden Varianten Entlastungen zu erwarten seien. Das treffe auch auf die Reisewitzer Straße, die Poststraße und die Kesselsdorfer Straße zu, die die Mehrbelastung der Wernerstraße kompensieren. In diesem Zusammenhang verweist er darauf, dass inzwischen Mittel für die Wernerstraße eingestellt wurden, um den Rest der unsanierten Straße zu sanieren. Insofern wäre diese Ausweichroute gesichert. Im Plan sei auch mit vorgesehen, am Knotenpunkt Reisewitzer Straße bei Bedarf eine Ampel einzurichten.

Er sei durchaus dafür, noch einmal offensiv zu prüfen, welche Maßnahmen noch durchgeführt werden können, um eine Steigerung der Akzeptanz zu erreichen. Dazu gehöre die Öffnung der Kolumbusstraße, die eigentlich schon beschlossene Sache sei, die Öffnung der Schillingstraße sowie das Thema der Parkplätze. Er verweist darauf, dass die Variante 1 mehr Parkplätze biete und für die Geschäfte die bessere sei.

Er habe Gespräche mit dem Gewerbeverein am Schillerplatz gesprochen und war gespannt auf deren Meinung. Natürlich habe der Verein sehr großen Wert auf die Erreichbarkeit gelegt. Aber die Forderung dort sei eher die Verkehrsberuhigung auszudehnen, nicht sie zurückzunehmen, weil die Geschäfte erkannt haben, dass der ÖPNV ein großes Plus für den Umsatz habe. So könne es auch in der Kesselsdorfer Straße funktionieren. Dabei sei das überragende Argument für ihn die Verkehrssicherheit. Deshalb sei es neben dem Grundsatzbeschluss genauso wichtig, Sofortmaßnahmen für die Erhöhung der Verkehrssicherheit, insbesondere eine Tempobegrenzung, mit zu beschließen, bis eine grundlegende Lösung geschaffen wurde.

Frau Stadträtin Kaufmann verweist darauf, dass bei der Diskussion zur Variante 1 oder 9 über verschiedene Dimensionen gestritten werde. Hier überlagere sich die verkehrspolitische, die sicherungspolitische und die stadtentwicklungspolitische Diskussion. Sowohl im INSEK als auch in der Sanierungsgebietssatzung und dem damit verbundenen Erneuerungskonzept sowie im FNP sei diese Haltestelle ein wichtiger Punkt, der ein Ende Kesselsdorfer Straße/Tharandter Straße zum Ergebnis haben und damit den überörtlichen Verkehr nicht mehr durchlassen solle.

Sie merkt an, dass seit vielen Jahren Prognosen und auch sehr eindeutige Expertenmeinungen vorliegen, die genau das aussagen. Verkehrspolitisch, stadtentwicklerisch und sicherungspolitisch sei es machbar und notwendig und aus Sicht der Stadtentwicklung sinnvoll. Schleichverkehre können geordnet abgelenkt werden. Die Stadt sollte ihre globalen Beschlüsse ernst nehmen.

Die Aussage, dass die Kesselsdorfer Straße abgekoppelt werde, sei das falsche Zeichen. Die Botschaft werde sein, dass die Kesselsdorfer Straße sich zu einem attraktiven Einkaufszentrum im Gebiet Löbtau-Nord und Löbtau-Süd sowie auch Plauen entwickle und es sich lohne, dort hinzugehen. Möglicherweise könne man nicht flanieren, aber es erfolge eine Aufwertung. Jeder Besucher habe die Möglichkeit, im neuen Parkhaus zu parken.

Sie stellt klar, dass nicht nur eine verkehrspolitische Entscheidung, die Variante 1, zu fällen sei, sondern dies sei eine wichtige Entscheidung für den gesamten Stadtteil. Wenn der Stadtrat sich für die Variante 9 entscheide, würde die Stadt 6,3 Mio. EUR ausgeben müssen. Dabei werde aber nichts gewonnen, sondern nur viel Geld in den Sand gesetzt, auch wenn heute über „ungelegte Eier“ gesprochen werde, weil in der kurz- bis mittelfristigen Haushaltsplanung für die Kesselsdorfer Straße leider dank der langwierigen und fast sinnlosen Diskussion keine Gelder eingestellt wurden.

Frau Stadträtin Haase stellt noch einmal fest, dass heute die Entscheidung getroffen werden müsse, auf welcher Variante die Stadtverwaltung weiter planen solle. In diesem Zusammenhang verweist sie darauf, dass an verschiedenen Stellen der Stadt immer wieder Geld sinnlos ausgegeben werde, weil nicht konsequent eine Variante verfolgt werde und dadurch das Geld bei anderen Projekte, wo längst eine Planung fällig wäre, fehle.

Der Begriff Schleichverkehr tauche immer wieder auf. Verkehrswissenschaftler definieren diesen Begriff so, Verkehr erfolge außerhalb von Hauptstraßen. Wenn der Verkehr über die Wernerstraße geführt werde, sei dies nach dem Verkehrsentwicklungskonzept kein Schleichverkehr. Die Simulationen haben ganz klar ergeben, dass die anderen Straßen im Wohngebiet nicht weiter belastet werden.

Sie konstatiert, dass sich Menschen zwar auch ordnungswidrig verhalten, aber sie tun es nicht, weil sie überfahren werden wollen, sondern weil es die konkrete Situation so erfordert habe. Die Verkehrsinfrastruktur sei ganz entscheidend für die Verkehrssicherheit.

Sie bittet, der Variante 1 zuzustimmen, die eine verbesserte Verkehrssicherheit und die Entwicklung des Stadtteilzentrums beinhalte.

Herr Zweiter BM Sittel erläutert zum Abstimmungsverfahren, dass über den ursprünglichen Antrag einschließlich des durch den Einreicher Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergänzten Beschlusspunktes 3 abgestimmt werde.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Ursprungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.09.2009 mit 36 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt:

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Beschlusserfüllung des Stadtratsbeschlusses V2740-SR-78-09 vom 12. Februar 2009 „Aufwertung des Ortsteilzentrums Kesselsdorfer Straße mit Ausbau der Zentralhaltestelle“ (Anlage 1 zum Antrag) zur Kenntnis und stellt fest, dass eine gemeinsame Führung von ÖPNV und Kfz-Verkehr im Bereich der Zentralhaltestelle Kesselsdorfer Straße nicht möglich ist.
2. Die Oberbürgermeisterin wird daher beauftragt, die in der Vorlage V2740 vom 25. September 2008 „Aufwertung des Ortsteilzentrums Kesselsdorfer Straße mit Ausbau der Zentralhaltestelle“ vorgeschlagene Vorzugsvariante 1 mit Führung des Kfz-Verkehrs über die Wernerstraße als Grundlage für die weitere Planung zu verwenden.

3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Stadtrat bis 28. Februar 2011 provisorische Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bis zum endgültigen Ausbau der Zentralhaltestelle zum Beschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 36 Nein 32 Enthaltung 0

- | | | |
|----------|---|----------------------------------|
| 8 | Neufassung der "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)" | V0092/09
beschließend |
|----------|---|----------------------------------|

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Pallas erklärt, dass die SPD-Fraktion das Ziel der Vorlage, die kommunalen Grünanlagen zu schützen und in einem guten Zustand für die Allgemeinheit zu erhalten, unterstütze. Er geht auf die umfangreiche und langwierige Behandlung der Vorlage in den Gremien näher ein und benennt die aus Sicht seiner Fraktion erfolgten Korrekturen, wie z. B. zur Definition Allgemeiner Gemeingebrauch, die Gebührenbefreiungsklausel für gemeinnützige kulturelle und politische Zwecke. Problematisch sei nach wie vor das prinzipielle Radfahrverbot auf nicht asphaltierten Wegen in den Grünanlagen. Der Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2010 werde deshalb aufrecht erhalten. Er erläutert diesen auf der Grundlage der schriftlich vorliegenden Begründung. Er spreche sich gegen eine pauschale Verbotregelung aus.

Er begrüße ausdrücklich den Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 16.12.2010 zur gleichen Thematik und kündige an, diesem zuzustimmen. Von der Entscheidung zu den genannten Änderungsanträgen hänge ab, ob die SPD-Fraktion der Satzung zustimmen könne.

Herr Stadtrat Schindler stellt den Änderungsantrag der FDP-Fraktion vom 16.12.2010 vor, der sich grundsätzlich gegen das pauschale Radfahrverbot richte. Er erläutert diesen auf der Grundlage der schriftlich vorliegenden Begründung. Der Auftrag an die Oberbürgermeisterin gehe davon aus, dass die Thematik bei der Erstellung des noch vorzulegenden Radverkehrskonzeptes einfließen müsse.

Herr Stadtrat Matthis lobt die Verwaltung, entsprechende Vorschläge der Fraktion DIE LINKE vom 15.04.2010 im Verlauf der langen Behandlung der Vorlage berücksichtigt zu haben. Mit einigen Punkten sei er nicht zufrieden, wie z. B. beim Thema Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Deshalb könne seine Fraktion letztlich nicht zustimmen, sondern werde sich mehrheitlich enthalten.

Den Änderungsanträgen zum Radverkehrsverbot stimme seine Fraktion zu.

Nicht einverstanden sei seine Fraktion mit den immer noch zu hohen Gebühren.

Herr Stadtrat Dr. Reuther verweist auf die seit fast 2 Jahren erfolgte Behandlung der Vorlage. Das Ergebnis liege mit dem federführenden Bericht ohne Gegenstimme vor. Die Problematik Fahrradverbot sei ausreichend diskutiert worden. Die CDU-Fraktion halte die Vorschläge des federführenden Berichtes für sinnvoll und ausreichend. Er spreche sich gegen den Vorschlag der FDP-Fraktion aus, das Thema Radfahrverbot im Rahmen des Radverkehrskonzeptes zu behandeln. Hier befürchte er eine erneute Verzögerung.

Er widerspreche der Behauptung, dass es um eine Gängelung der Radfahrer ginge, sondern um den Schutz und die vernünftige Nutzung der Grünanlagen. Dies sehe er in Gefahr, wenn das Radfahren generell gestattet werde. Die CDU-Fraktion lehne die Änderungsanträge der SPD-Fraktion sowie der FDP-Fraktion ab. Dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Gebührenkatalog stimme seine Fraktion zu.

Der Zweite Bürgermeister erklärt aufgrund eines Einwurfes von Herrn Stadtrat Krien, dass er jeden schriftlich eingereichten Antrag als eingebracht betrachte. Daraus folgt, dass es ein Recht gebe, diesen auch zu begründen, aber keine Pflicht. Er gehe davon aus, dass die betreffenden Einreicher dies anzeigen. Dies sei erfolgt. Insofern habe er Herrn Stadtrat Krien nicht vorsätzlich übergangen.

Herr Stadtrat Krien erläutert und begründet den Ergänzungsantrag, der eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Fahrräder oder vergleichbare Geräte sowie bei Benutzung jeder Art von Rollschuhen vorschläge. Seine Sorge gelte hier insbesondere Kindern und Familien mit Kindern. Er verweise auf die teilweise gefährliche Praxis, besonders im Großen Garten.

Frau Stadträtin Haase stellt klar, dass der Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Radfahren in dem Fall obsolet sei, wenn der Änderungsantrag der SPD-Fraktion eine Mehrheit erhalte. Der Änderungsantrag zum Gebührenkatalog bleibe bestehen.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Änderungs- und Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion vom 16.12.2010 mit 42 Ja-Stimmen, 23 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Damit haben sich die Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen erledigt.

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien vom 16.12.2010 mehrheitlich ab.

Der Stadtrat stimmt dem Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Anlage 1 – Gebührenkatalog) vom 16.12.2010 mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat stimmt dem so geänderten Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 54 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 14 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt** die anliegende Neufassung der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)“.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt:
 - a) zu prüfen, inwiefern Radwege und einzelne von Radfahrern intensiv genutzte Wege durch Parks und in städtischen Grünanlagen unabhängig ihres derzeitigen Ausbaustandards in das aktuelle in der Erstellung befindliche Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt aufgenommen werden können.
 - b) im Rahmen der Erstellung des Radverkehrskonzeptes eine Analyse des nötigen Ausbaustandards sowie eine Kostenschätzung für den Ausbau dieser in städtischen Grünanlagen liegenden Wege mit einem für Radfahrer geeigneten Untergrund zu erstellen.

**Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen und zum Schutz der
kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
(Grünanlagensatzung)**

Vom 27. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138, 158), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
 - § 2 Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung
 - § 3 Verkehrssicherungspflicht
 - § 4 Nutzung der Anlagen
 - § 5 Genehmigungen
 - § 6 Antragstellung
 - § 7 Genehmigungserteilung
 - § 8 Genehmigungsversagung
 - § 9 Pflichten des Sondernutzers
 - § 10 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung
 - § 11 Haftung und Sicherheiten
 - § 12 Erhebung von Gebühren
 - § 13 Gebührenschuldner
 - § 14 Entstehung und Ende der Gebührenschuld
 - § 15 Gebührenerstattung
 - § 16 Pflicht zur Beseitigung
 - § 17 Ersatzvornahme
 - § 18 Ordnungswidrigkeiten
 - § 19 Übergangsvorschriften
 - § 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten
- Anlage: Gebührenkatalog

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung dient dem Schutz und der Erhaltung der kommunalen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (im Folgenden „Grünanlagen“ genannt) in der Landeshauptstadt Dresden (im Folgenden „Stadt“ genannt).

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind gestaltete Freiflächen, die sich im Eigentum der Stadt befinden und sich vorrangig aus Vegetations-, Wege- und Wasserflächen zusammensetzen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung und/oder erfüllen stadtgestalterische, ökologische, stadthygienische sowie kulturelle Aufgaben.

(3) Zu den Grünanlagen gehören auch bestimmte

- Spiel- und Bolzplätze,
- Skater- und BMX-Anlagen,
- Brunnenanlagen,
- bauliche Anlagen wie Pergolen, Türme, Plastiken, Denkmale, Pavillons,

sofern sie in das Verzeichnis nach § 2 Abs. 1 eingetragen sind.

(4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, sofern sie Bestandteil öffentlicher Straßen sind, sowie Flächen im Bereich von Grünanlagen, welche die Stadt unter Ausschluss der Zweckbestimmung des Abs. 2 privatrechtlicher Regelung unterstellt und entsprechend kenntlich macht.

§ 2 Verzeichnis der Grünanlagen, Widmung und Einziehung

(1) Grünanlagen sind unter Darstellung ihrer Lage, Grenzen und besonderen Nutzungsarten in einem Verzeichnis „Kommunale öffentliche Grün- und Erholungsanlagen der Landeshauptstadt Dresden“ eingetragen. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil der Satzung.

(2) Veränderungen werden im Verzeichnis nach Abs. 1 aufgenommen und kenntlich gemacht.

(3) Über Widmungen (Abs. 4), Einbeziehungen (Abs. 5) sowie Veränderungen an gewidmeten Grünanlagen, die nach Abs. 1 kenntlich zu machen sind, entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft. Das Verzeichnis kann während der allgemeinen Sprechzeiten beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft durch Jedermann unentgeltlich eingesehen werden. Das Verzeichnis ist auch über das Internet einsehbar.

(4) Eine Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 erhält die Eigenschaft und Zweckbestimmung als Grünanlage durch Widmung. Die Widmung erfolgt durch Aufnahme in das Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1.

(5) Eine Grünanlage kann vollständig oder teilweise eingezogen und in der Nutzungsart verändert werden, wenn sie für ihren Widmungszweck nicht mehr benötigt wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Die Einziehung erfolgt durch Löschung im Verzeichnis.

§ 3 Verkehrssicherungspflicht

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Eine Verpflichtung der Stadt zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Grünanlagen besteht nicht. Die Stadt leistet im Rahmen ihrer Möglichkeiten innerhalb ausgewählter, im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 dargestellter Einzelobjekte einen eingeschränkten Winterdienst. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung der Grünanlagen, durch dritte Personen, Tiere, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse entstehen.

§ 4 Nutzung der Grünanlagen

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen so zu benutzen, wie es sich aus der Natur der einzelnen Grünanlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Nutzung hat schonend zu erfolgen, so dass bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen und Ausstattungen nicht zerstört, beschädigt, verschmutzt, insbesondere nicht mit Farbe besprüht, entwendet oder anderweitig beeinträchtigt und andere Grünanlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

(2) Folgende Nutzungsformen sind auf Grünanlagen verboten:

1. das Abbrennen und Unterhalten offener Feuer und das Grillen außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen,
2. das unerlaubte Anpflanzen jeglicher Art bzw. die Beschädigung oder Entnahme vorhandener Anpflanzungen,

3. die Entsorgung von Abfällen, außer Wegwerfen von Unterwegsabfällen in aufgestellte Papierkörbe.

(3) Die Stadt kann für Grünanlagen und Grünanlagenteile zusätzliche Benutzungsvorschriften erlassen.

Verboten sind

1. die Nutzung von Spielplätzen außerhalb der Zeit von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
2. das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder sonstigen berauschenden Mitteln auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skater- und BMX-Anlagen,
3. das Mitbringen und der Gebrauch von Glasbehältnissen und metallischen Verpackungen auf Spielplätzen, ausgenommen davon sind Glasbehältnisse für Babynahrung.
4. das Rauchen sowie Wegwerfen von Tabakwaren oder Teilen davon (z. B. Zigarettenkippen) auf Spielplätzen.

Ausnahmen von den Nummern 1 – 2 werden von der Stadt kenntlich gemacht.

§ 5 Genehmigungen

(1) Eine Nutzung der Grünanlagen, die über § 4 Abs. 1 Satz 1 hinausgeht (Sondernutzung), bedarf der Genehmigung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt.

(2) Genehmigungspflichtig nach § 5 Abs. 1 sind insbesondere

- Aufgrabungen und Bohrungen,
- das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art oder das Abstellen derselben oder ihrer Anhänger. Ausgenommen sind motorisierte Krankenfahrstühle sowie Dienstfahrzeuge der Stadt bzw. der Vertragspartner des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft in Schrittgeschwindigkeit,
- das Ablagern von Baustoffen, Materialien u. Ä.,
- das Errichten von ortsfesten und beweglichen baulichen Anlagen (z. B. Kioske, Bühnen, Baracken, Container),
- das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Abfall- und Wertstoffbehältern,
- die temporäre oder dauerhafte Aufstellung von Kunstwerken,
- das Durchführen von Veranstaltungen und Schaustellungen aller Art,
- das Handeltreiben und/oder Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen.

§ 6 Antragstellung

(1) Anträge auf Genehmigung einer Sondernutzung sind grundsätzlich schriftlich und mindestens vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung beim Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt zu stellen. In dringenden Ausnahmefällen kann der Antrag fernmündlich und zur sofortigen Bescheidung gestellt werden. Der Antrag ist dann sofort schriftlich nachzureichen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. desjenigen, der die Nutzung tatsächlich ausführt,
- b) genaue Bezeichnung der Grünanlage bzw. Teilen davon,
- c) Benutzungsart und -dauer, räumlicher Umfang, einschließlich Lageplan oder Skizze,
- d) Gewerbeerlaubnis/Eintrag ins Vereinsregister u. Ä. in Kopie,
- e) andere die Nutzung beschreibende Faktoren und Tatbestände.

(3) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Genehmigung wird die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt. Insbesondere sind Veranstaltungen rechtzeitig bei der Zentralen Veranstaltungsstelle im Ordnungsamt der Stadt zu beantragen, wenn sie einer ordnungsbehördlichen und/oder einer verwaltungsbehördlichen Koordinierung bedürfen. Veranstaltungen in diesem Sinne sind Kultur-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Volks-, Stadtteil- und sonstige Feste, Ausstellungen, Messen, Märkte, Präsentationen, Versammlungen, Aufzüge, Mahnwachen.

§ 7 Genehmigungserteilung

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung der beantragten Nutzung.
- (2) Die Erteilung einer Genehmigung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Die Genehmigung wird auf Zeit und/oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Bei der Erteilung oder Verlängerung von Sondernutzungen sind neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers angemessen zu berücksichtigen.

§ 8 Genehmigungsversagung

- (1) Eine Genehmigung ist zu versagen, wenn
 1. Dauerschäden an Vegetationsflächen, Bäumen, baulichen Anlagen, Spiel- und Sportstätten, Brunnen oder weiteren Ausstattungen zu erwarten sind,
 2. die Sondernutzung in denkmalgeschützten Parkanlagen die denkmalpflegerische Zielstellung gefährdet,
 3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 4. durch die Sondernutzung andere Nutzer entgegen der Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 2 erheblich beeinträchtigt werden können.
- (2) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn die Interessen des Gemeingebrauchs Vorrang gegenüber der Sondernutzung haben.
Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden oder
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle auf Grünanlagen bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
- (3) Eine Genehmigung kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller für zurückliegende Sondernutzungen fällige Verwaltungs- oder Sondernutzungsgebühren oder Kosten der Verwaltungsvollstreckung nicht gezahlt oder Pflichten aus diesen Genehmigungen nicht oder verspätet erfüllt hat.
- (4) Eine Ablehnung der Sondernutzung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

§ 9 Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Notwendige Genehmigungen sind einzuholen.
- (2) Die öffentliche Nutzung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Grünanlagen und zu allen der Ver- und Entsorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufen, Kanalschächten und Hydranten ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Zustimmung nichts anderes ergibt.
- (3) Eine Sondernutzung darf erst begonnen werden, wenn nachweislich eine von der Stadt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Kautionssumme überwiesen, die Festlegungen zur Zahlweise der Gebühren eingehalten und alle notwendigen Genehmigungen eingeholt sind.
- (4) Die Einrichtung der Sondernutzung ist mit Angabe des Sondernutzers, der Nummer der Sondernutzung und dem Datum der Befristung kenntlich zu machen.

(5) Erlischt die Sondernutzungsgenehmigung durch Ablauf oder Widerruf, hat der Sondernutzer unverzüglich die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage auf seine Kosten wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Sondernutzer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(6) Infolge der Sondernutzung entstandene Abfälle sind gemäß der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen. Abfälle zur Beseitigung sind der Stadt gemäß § 17 Abfallwirtschaftssatzung zu überlassen. Beabsichtigt der Sondernutzer eine Verwertung der Abfälle, so hat er den Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung durch Beibringung entsprechender Verträge gegenüber der Stadt zu führen. Außerdem hat er eine Inanspruchnahme der von der Stadt aufgestellten Papierkörbe nach § 21 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung für die infolge der Sondernutzung entstandenen Abfälle auszuschließen.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt wird.

(8) Nach Beendigung der Sondernutzung wird bei der Rückgabe der Anlage an die Stadt durch diese ein Übergabe-/Übernahmeprotokoll angefertigt.

§ 10 Nichtausübung und vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Sondernutzer hat die Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung einer genehmigten Sondernutzung der Stadt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der Nichtausübung oder der Beendigung erlangt hat.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Sondernutzer haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.

(2) Der Sondernutzer hat alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt angemessene Vorschüsse und Sicherheiten (z. B. Kautions, Bankbürgschaft) in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen. Zu ersetzen sind die tatsächlich angefallenen Kosten auch über die Sicherheiten hinaus.

(3) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.

(4) Der Sondernutzer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 3 Jahren.

(5) Mehrere Sondernutzer haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Die Stadt haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen, sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(7) Bei Widerruf der Genehmigung oder bei Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der Grünanlagen durch Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

§ 12 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Erteilung oder die Versagung einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung)“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für die Ausübung der Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenkataloges erhoben, der Bestandteil der Satzung ist. Dies gilt auch für genehmigungspflichtige Sondernutzungen, die ohne Genehmigung ausgeübt werden, sowie für nicht genehmigungsfähige Sondernutzungen. Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Maßstab für die Gebührenerhebung ist die genutzte Fläche pro Tag. Angefangene Tage sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn

1. die Sondernutzung der Durchführung von Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungskreises der Stadt dient,
2. die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen, religiösen und/oder politischen Zwecken dient. Dabei sind die zur Beurteilung der Gebührenfreiheit erforderlichen Nachweise vorzulegen.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Ende der Sondernutzungsgebührenschild

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung, sofern mit der Sondernutzung nicht vorzeitig begonnen wird,
2. bei ungenehmigter Sondernutzung mit dem tatsächlichen Beginn der Sondernutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet

1. mit Ablauf oder durch Widerruf der Sondernutzungsgenehmigung, sofern die Sondernutzung nicht über diesen Zeitpunkt hinaus tatsächlich durchgeführt wird,
2. in den Fällen des § 10 Abs. 1 und 2 an dem Tag, an welchem die Stadt von der Nichtausübung oder vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der ungenehmigten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung.

(4) Die Gebühren können nach Fälligkeit zwangsweise eingezogen werden. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 15 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Genehmigung kein Gebrauch gemacht oder die Sondernutzung vorzeitig beendet, werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren je nach Sachlage ganz oder teilweise erstattet.

(2) Die Nichtinanspruchnahme oder reduzierte Sondernutzung ist nachzuweisen. Bei Nachweis ist die Gebühr auf Antrag um die auf die nicht vorgenommene Sondernutzung entfallende Gebühr zu ermäßigen.

(3) Eine Rückerstattung für angefangene Tage erfolgt nicht. Beträge unter 30,00 EUR werden nicht erstattet.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen. § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 16 Pflicht zur Beseitigung

Wer durch Beschädigungen, Verunreinigungen oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand der Grünanlagen herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 17 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, der auch nach Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist nicht beseitigt wird, kann die Stadt an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden diesen Zustand beseitigen. Einer vorherigen Androhung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 124 Abs. 1 Ziffer 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 bauliche Anlagen, Anpflanzungen, Einrichtungen oder Ausstattungen zerstört, zweckentfremdet nutzt, entwendet, beschädigt, verschmutzt, insbesondere mit Farbe besprüht, oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Besucher der Grünanlagen gefährdet oder unzumutbar stört,
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 unerlaubte Anpflanzungen jeglicher Art in Grünanlagen vornimmt bzw. vorhandene Anpflanzungen beschädigt oder solche entnimmt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Abfälle in Grünanlagen ablagert,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Spielplätze außerhalb der festgelegten Zeiten nutzt,
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Skater- und BMX-Anlagen alkoholhaltige Getränke oder sonstige berauschende Mittel mitbringt oder konsumiert,
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 auf Spielplätze Glasbehältnisse oder metallische Verpackungen mitbringt oder auf diesen gebraucht,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 auf Spielplätzen raucht oder Tabakwaren oder Teile davon wegwirft,
9. entgegen § 5 Abs. 1 eine Sondernutzung auf einer Grünanlage durchführt, ohne über die hierfür erforderliche Genehmigung zu verfügen,
10. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Bestimmungen der Genehmigung nicht einhält,
11. entgegen § 9 Abs. 1 – 4 die Pflichten des Sondernutzers nicht einhält,
12. entgegen § 9 Abs. 5 die von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nicht entfernt und/oder den ordnungsgemäßen Zustand der Grünanlagen nicht unverzüglich wiederherstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19 Übergangsvorschriften

- (1) Bestehende Grünanlagen gelten als gewidmet, wenn sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt sind.
- (2) Die vorhandenen Schilder der bestehenden Grünanlagen gelten bis zu ihrer Erneuerung als Kennzeichnung weiter.
- (3) Erteilte Sondernutzungsgenehmigungen gelten bis zu ihrem Auslaufen wie genehmigt weiter.

§ 20 Sonstige Bestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Im Sinne der Lesbarkeit der Satzung gelten alle in der Satzung verwendeten Personenbezeichnungen für das weibliche und männliche Geschlecht gleichermaßen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Das Verzeichnis der Grünanlagen gemäß § 2 Abs. 1 wird laut § 3 der „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)“ im Rahmen einer Ersatzbekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch Jedermann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, 01069 Dresden, Grunaer Straße 2, Zimmer W 326, niedergelegt.
- (4) Gleichzeitig tritt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung der öffentlichen Grünanlagen der Landeshauptstadt Dresden (Sondernutzung Grünanlagen)“ vom 15. Juli 1991 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage zur Grünanlagensatzung – Gebührenkatalog
Anlage gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung

Pos.	Art der Nutzung	Gebühr (EUR)	
1	Aufgrabungen, Lagerung von Baustoffen und Materialien aller Art, Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen pro m ² /Tag	mindestens ¹⁾	0,30 10,00
2	Errichtung und Unterhaltung von baulichen Anlagen (z. B. Bühnen, Baracken, Container) pro m ² /Tag	mindestens ¹⁾	0,50 25,00
3	Befahren mit Kraftfahrzeugen pro m ² /Tag lfd. m/Tag	Gesamtgewicht	
a)	befestigte Wege in Grün- und Parkanlagen (Pflaster, Beton, Asphalt)	bis 5 t über 5 t	0,50 1,00
b)	unbefestigte (geschlämmte) Wege	bis 5 t über 5 t	1,00 2,00
c)	Grünflächen	bis 5 t über 5 t	2,50 5,00
4	Warenhandel, Anbieten und Ausführen von Dienstleistungen pro m ² /Tag		4,00
		m ² Ansichtsfläche/Tag	
5 a)	Aufstellen von mobilen Werbeträgern		4,00
b)	Automaten und Werbeträger, die mit baulichen Anlagen verbunden sind		2,00
c)	Schaukästen		1,00
6	Schaustellungen, Werbeveranstaltungen pro m ² /Tag		0,50
7	andere Veranstaltungen pro m ² / Tag		0,50

Fallen mehrere unterschiedliche Nutzungen auf einer Fläche innerhalb eines beantragten Zeitraumes an, sind die entsprechenden Gebühren zu addieren.

¹⁾ pro Sondernutzungsgenehmigung

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 54 Nein 0 Enthaltung 14

9 Verbesserung der Parksituation im Kerngebiet der Äußeren Neustadt Dresden - Zuschuss für das Investitionsvorhaben Park- und Geschäftshaus Bautzner Straße 33 - 35

**V0784/10
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 56 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt:

1. Für die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen werden für das Investitionsvorhaben Bautzner Straße 33 – 35 aus der Rücklage Stellplatzablösegebühren 5 TEUR pro zusätzlichem Stellplatz bzw. maximal 980 TEUR als Zuschuss bereitgestellt.
2. Die Stellplatzablösegebühren sind nach Vertragsabschluss mit dem Investor entsprechend den Zahlungsmodalitäten in den Haushaltsplan einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 56 Nein 0 Enthaltung 3

10 Postplatz weiter denken - von der Idee zur Identität**A0188/10
beschließend**

Herr Stadtrat Löser erläutert und begründet den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und plädiert für die Zustimmung zum federführenden Bericht.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Krien erläutert und begründet seinen Ergänzungsantrag vom 16.12.2010. Der obere Teil der Haltestellenaufhängung würde störend wirken und sollte rückgebaut werden. Er hätte keine technologische Notwendigkeit.

Herr Stadtrat Bergmann stimmt zu, dass der Zustand des Postplatzes nicht befriedigend sei. Dennoch warne er davor, die Stadtplanung und die geleisteten Vorarbeiten eifertig gering zu schätzen. Er wende sich auch gegen die Aussage, dass der Schürmann-Plan tot wäre. Er verweist auf die mit diesem Plan verbundenen Visionen und konkreten Vorstellungen für den Postplatz und skizziert die bisherige Vorgehensweise bzw. Beschlusslage zum Postplatz. Er betont insbesondere die große Vorleistung mit dem Projekt Zentralhaltestelle. So wären in die Ordnung des Bauuntergrundes am Postplatz und angrenzende Bereiche insgesamt ca. 60 Mio. EUR geflossen.

Die SPD-Fraktion unterstütze den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Einnahmen aus den getätigten Investitionen sollten für die weitere Gestaltung genutzt werden. Dem drohenden Stillstand müsse begegnet werden. Er setze sich für die Unterstützung des Antrages ein. Es bestünde die einmalige Chance, mit der Investition des Hotels Motel One einen Impuls für das gesamte Areal zu starten.

Herr Stadtrat Dr. Brauns beantragt punktweise Abstimmung des federführenden Berichtes. Er stimme den Intentionen des Antrages, den Postplatz attraktiver zu gestalten, zu. Die CDU-Fraktion trage Punkt 2 des federführenden Berichtes nicht mit. Hier verweise er auf den Begeleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2011/2012 und die dringend zu erfüllenden Pflichtaufgaben. Angesichts dessen wäre der Antrag nicht angemessen.

Frau Stadträtin Kaufmann hält den Antrag für sinnvoll und notwendig. Momentan wäre der Postplatz ein steinerner Platz. Sie konstatiere, dass die Entwicklung der Stadt in eine andere Richtung gegangen sei. Es gebe nach wie vor Probleme, an dieser Stelle investives Kapital (Investoren) zu binden. Sie spreche sich dafür aus, in Vorleistung zu gehen und eine attraktive Lage zu schaffen, um mehr Investoreninteresse zu erreichen.

Sie unterstütze den Antrag und plädiere dafür, diesen Prozess als integrierten Prozess zu sehen. Sie sehe in der Zustimmung einen nachhaltigen ersten Schritt in Richtung Revitalisierung. Sie verspreche sich konkretes Interesse von Investoren.

Herr Stadtrat Löser geht auf die Diskussionsbeiträge näher ein. Nach Aussagen der Verwaltung seien Vorleistungen und Investitionen Voraussetzung für den Verkauf der Grundstücke. Das wäre das Problem.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Krien vom 16.12.2010 mehrheitlich ab.

punktweise Abstimmung des Berichtes des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau:

Der Stadtrat stimmt Punkt 1 mit 58 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt Punkt 2 mit 31 Ja-Stimmen, 37 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Der Stadtrat stimmt Punkt 3 mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, einen gegliederten Workshop zur funktionalen und gestalterischen Weiterentwicklung des Postplatzes zu veranstalten. Der Workshop wird mit Fertigstellung der Bebauung des Quartiers MK 4 c durchgeführt.

Beteiligt werden sollen an diesem neben der Verwaltung (Stadtplanungsamt, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Amt für Kultur und Denkmalschutz sowie die Ämter für Wirtschaftsförderung und Umwelt) alle Anrainer und feststehende zukünftige Investoren. Zusätzlich sollten interessierte Bürger, der Verband der Körperbehinderten sowie die Kunstkommission Dresden einbezogen werden.

2. Es ist zu prüfen, ob die Platanenbaumreihen entlang der Wallstraße bei einer Bebauung entlang der Marienstraße (MK 9) erhalten bleiben können.

Abstimmungsergebnis:

Punkt 1: Ja 58 Nein 2 Enthaltung 0

Punkt 2: Ja 31 Nein 37 Enthaltung 1 **(abgelehnt)**

Punkt 3: Ja 69 Nein 0 Enthaltung 0 (neuer Punkt 2)

punktweise Abstimmung

11 Drohender Grundschulnotstand in Dresden

**A0191/10
beschließend**

Herr Stadtrat Matthias erläutert den Antrag der Fraktion DIE LINKE. und begrüßt, dass zwischenzeitlich die Punkte II und III erledigt seien. Im Punkt I ist anstelle des Datums (bis zum 30.10.2010) einzufügen: „**im Rahmen der Schulnetzplanung**“.

Wortmeldungen:

Frau Stadträtin Thomas führt aus, dass der Grundschulnotstand inzwischen Realität sei. Sie stelle klar, dass es sich bei der Bereitstellung von Schulplätzen um eine Pflichtaufgabe der Kommune handele. Sie verweise auf die kontinuierliche Steigerung der Geburtenzahlen seit 2004, so werde es im Jahr 2011 ca. 4 500 Schulanfänger geben (Prognose Schulnetzplanung 3 900), im Jahr 2012 ca. 4 500, im Jahr 2013 ca. 4 900 und bis 2016 ca. 5 600 Schulanfänger. Die Fortschreibung der Schulnetzplanung sei auf die prognostizierte Zahl 3 893 Schulanfänger ausgerichtet gewesen. Sie benenne einige Schulbezirke, in denen die Kapazitäten künftig nicht reichen würden: Grundschulbezirk Blasewitz I – max. Kapazität von 500 Plätzen, 2016 potenzielle 645 Schulanfänger, Pieschen I – max. Kapazität von 300 Plätzen, 2016 potenziell 482 Schulanfänger. Weitere Probleme seien in Cotta, Friedrichstadt, Loschwitz und Plauen abzusehen.

Sie konstatiere, dass die Verwaltung keine Lösung habe. Dies würde der momentane Umgang mit Lösungen deutlich zeigen.

Sie plädiere dafür, sich mit der neuen Situation auseinanderzusetzen. Sie erinnere daran, dass bis 2009 Schulnetzplanung nach den Vorgaben des Kultusministeriums bedeutet habe, Schulen zu schließen und die Kapazitäten zu verringern. Sie fordere deshalb, sich jetzt bereits Gedanken zu machen, wie die Kapazitäten wieder nachhaltig erweitert werden können.

Abschließend verweise sie auf die Bedeutung von ausreichend Schulen als Standortfaktor.

Herr Stadtrat Bertram bittet die betreffenden Fraktionen, ihr ablehnendes Votum aus dem Ausschuss zu überdenken und heute dem Antrag zuzustimmen. Er konstatiert gegenwärtig neben einem Kapazitätsnotstand auch einen Turnhallen- und Sportstättennotstand, einen akuten gesundheitsgefährdenden Notstand im Hygienebereich an einigen Schulen sowie einen Verwaltungsnotstand und beklagt eine Planlosigkeit in diesem Bereich. So gebe es keine tragfähigen Konzeptionen sowie keine brauchbaren Zahlen. Dieser Zustand müsse beendet werden. Der Vorgriff auf die Schulnetzplanung sei deshalb sinnvoll. Davon ausgehend appelliere er dringend an den Stadtrat, den Antrag zu unterstützen.

Herr Stadtrat Dr. Gebel verweist darauf, dass die deutschlandweit Beachtung findende Entwicklung der geburtenreichen Stadt Dresden auch das Thema Schulplätze nach sich ziehe. Insofern sei es für ihn frappierend, dass die Verwaltung von der Situation völlig überrascht wäre. Der Stadtrat müsse sich bei seinen Entscheidungen auf die Zahlen der Verwaltung verlassen können. Er frage deshalb, wer in der Verwaltung wann welche Zahlen gewusst habe und warum die Situation nicht früher erkannt worden sei.

Mit der aktuellen Entwicklung sei eine Qualität erreicht worden, die nicht nur die Grundschulen betreffe. Er beklage die im Dezember 2010 entstandene extreme Verunsicherung beim Berufsschulzentrum Melanchthonstraße. Der Stadtrat sei über diese Idee der Verlagerung nach Gorbitz nicht vorher informiert worden. Die Verschiebepolitik ginge zu Lasten der Schüler, Lehrer und Eltern. Die Thematik sei eindeutig eine Pflichtaufgabe der Verwaltung. Die FDP-Fraktion werde das Versprechen von Herrn Bürgermeister Lehmann vom 16.12.2010, wonach jedes Kind einen Schulplatz erhalten werde, sehr kritisch begleiten. Er betone die Komplexität des Themas, da nicht nur Grundschulen zu betrachten seien.

Die FDP-Fraktion mahne dringend von der Verwaltung aktuelle Informationen zum komplexen Thema an.

Herr Stadtrat Donhauser stellt sich vor Herrn Bürgermeister Lehmann, obwohl die CDU-Fraktion mit der entstandenen Situation nicht zufrieden sei. Ob der Antrag daran etwas ändern, bezweifle er.

Er gehe davon aus, dass die Verwaltung entsprechende Vorschläge dem Stadtrat vorlegen werde, die dann durch den Stadtrat ausführlich beraten und entschieden werden. Er halte es für kontraproduktiv, vor der Schulnetzplanung separate Baustellen aufzumachen. Hier stimme er zu, die Thematik im Komplex zu sehen. Der Antrag hätte bereits im Sommer abgestimmt werden können, wenn nicht die Beratungsfolge zu umfangreich gewesen wäre.

Herr Stadtrat Matthis entgegnet, dass gerade die umfangreiche Beteiligung das Ausmaß der Misere veranschaulicht hätte. Insofern habe der Antrag seinen Zweck erfüllt und der Stadtrat sollte den verbliebenen Aufträgen an die Verwaltung im Punkt I zustimmen. Insgesamt sehe er den Antrag eher hilfreich für die Verwaltung.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Änderungsantrag von Herrn Stadtrat Matthis, im Punkt I anstelle des Datums „bis zum 30.10.2010“ einzufügen: „**im Rahmen der Schulnetzplanung**“ mit 31 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt dem ablehnendem Votum des Berichtes des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Der Antrag wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung

Ja 32 Nein 37 Enthaltung 0

12 Wiedereröffnung der 126. Grundschule

**A0219/10
beschließend**

Herr Stadtrat Pallas erläutert und begründet anhand einer Präsentation den Antrag der SPD-Fraktion und plädiert für die Zustimmung. Er beantragt, den Ursprungsantrag abzustimmen und im Punkt 2 den Termin 31. Oktober 2010 zu ändern in „**31. März 2011**“.

Wortmeldungen:

Herr Stadtrat Dr. Gebel erklärt für die FDP-Fraktion die Zustimmung zum Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit.

Herr Stadtrat Donhauser signalisiert ebenfalls Zustimmung der CDU-Fraktion zum federführenden Bericht.

Frau Stadträtin Apel geht insbesondere auf den im Punkt 2 vorgeschlagenen Schulversuch ein und unterstreicht das Konzept von Jenaplan. Sie äußert sich überzeugt von einem derartigen Schulversuch und plädiert dringend für die Zustimmung zu beiden Punkten des federführenden Berichtes.

Frau Stadträtin Zimmermann räumt ein, dass die Entscheidung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Aufhebung der 126. Grundschule vom 28.05.2009 falsch gewesen sei. Die Schülerzahlen würden inzwischen eine andere Sprache sprechen. Schulstandorte müssten komplexer betrachtet werden.

Sie unterstützt das Konzept von Jenaplan. Ihre Fraktion stimme zu.

Herr Stadtrat Hille stellt richtig, dass über den Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit abzustimmen sei, da sich der federführende Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften für nicht zuständig erklärt habe.

Herr Stadtrat Pallas erläutert, dass die im Bericht vorgeschlagene Formulierung im Punkt 1 nicht ausreiche. Er beantragt, den ursprünglichen Antrag abzustimmen, einschließlich der Änderung des Termins in „**31. März 2011**“.

Kritisch geht er auf die ablehnende Haltung der CDU-Fraktion sowie die widersprüchliche Haltung der FDP-Fraktion ein. Er setze sich für ein Überdenken der Positionen ein.

Abstimmung:

Der Stadtrat lehnt den Ursprungsantrag der SPD-Fraktion mit der Änderung des Datums „31. März 2011“ mit 33 Ja-Stimmen, 36 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung ab.

Herr Stadtrat Pallas beantragt punktweise Abstimmung des Berichtes des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit.

Der Stadtrat stimmt Punkt 1 des Berichtes des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 69 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat lehnt das ablehnende Votum im Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit zu Punkt 2 mit 32 Ja-Stimmen, 35 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen ab.

Der Stadtrat stimmt Punkt 2 des Ursprungsantrages der SPD-Fraktion mit dem geänderten Termin „31. März 2011“ mit 37 Ja-Stimmen, 32 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Die Oberbürgermeisterin wird gebeten**, im Rahmen der Schulnetzplanung 2012 zu prüfen, ob der Schulbetrieb am Standort der ehemaligen 126. Grundschule wieder aufgenommen werden muss.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob diese Schule als Schulversuch gemäß § 15 SächsSchulG nach dem Konzept des Jenaplan eröffnet werden kann. Das Ergebnis ist dem Stadtrat bis zum 31. März 2011 vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Punkt 1: Ja 69 Nein 0 Enthaltung 0

Punkt 2: Ja 37 Nein 32 Enthaltung 0

punktweise Abstimmung

13	Grundschulen im Grundschulbezirk Neustadt - Expertengruppe	A0303/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

zurückgezogen

14	Kosteneinsparungspotentiale bei städtischen Baumaßnahmen erschließen - Verschwendung öffentlicher Gelder stoppen	A0274/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Vertagung

15 Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben**A0311/10
beschließend**

Der Zweite Bürgermeister schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Der Stadtrat einigt sich auf die Umbesetzung im Ortsbeirat Leuben entsprechend dem Vorschlag der SPD-Fraktion:

Jacqueline Annett Künzel, Laibacher Straße 1, 01279 Dresden, bisher Stellvertreterin, wird Mitglied.

René Zscheischler, Zamenhofstraße 5, 01257 Dresden, wird Stellvertreter.

Siegbert Speck scheidet als Mitglied aus.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 61 Nein 0 Enthaltung 0

16 Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen**A0313/10
beschließend**

Der Zweite Bürgermeister schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Der Stadtrat einigt sich auf die Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen entsprechend dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Kati Bischoffberger, Oschatzer Straße 5, 01127 Dresden, wird Mitglied.

Dagmar Heil scheidet als Mitglied aus.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

17 Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen**A0314/10
beschließend**

Der Zweite Bürgermeister schlägt die Einigung auf offene Abstimmung vor. Dazu gibt es keinen Widerspruch.

Der Stadtrat einigt sich auf die Umbesetzung im Ortsbeirat Pieschen entsprechend dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Christian Helms, Böttgerstraße 58 b, 01129 Dresden, wird Stellvertreter für das Mitglied Henryk Burchardt.

Sebastian Grützner scheidet als Stellvertreter aus.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 0

18 Tagesordnungspunkte ohne Debatte

Es erfolgt die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten 9, 22, 25, 26, 28, 29 und 32.

19 Strategisches Personalentwicklungskonzept der Stadtverwaltung Dresden**V0424/10
beschließend**

Vertagung

20 Feststellung der Jahresrechnung 2009**V0789/10
beschließend**

Vertagung

21 Optimierung und Neustrukturierung des Veranstaltungsmanagements in der Landeshauptstadt Dresden**V0814/10
beschließend**

Vertagung

22 Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat); Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates**V0577/10
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zu.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die anliegende „Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Dresden (GO-Ortsbeirat)“.

**Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte
der Landeshauptstadt Dresden
(GO-Ortsbeirat)**

Vom 27. Januar 2011

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte beschlossen:

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Vorsitzende/Vorsitzender**

(1) Vorsitzende/Vorsitzender des Ortsbeirates ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter. Das ist in der Regel die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter. Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter hat kein Stimmrecht.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann, auch zeitweise, den Vorsitz im Ortsbeirat übernehmen. Sie/Er hat Stimmrecht.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter leitet die Beschlüsse des Ortsbeirates an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister weiter und vertritt sie ihr/ihm gegenüber.

**§ 2
Aufgaben des Ortsbeirates**

(1) Der Ortsbeirat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, zu hören (§ 71 Abs. 2 SächsGemO). Vorlagen und Anträge an den Stadtrat, die wichtige gemeindliche Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches betreffen, sind daher im Ortsbeirat zu behandeln.

(2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 71 Abs. 2 SächsGemO und § 32 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden sind nur solche, bei denen der Stadtrat zur Entscheidung berufen ist (Selbstverwaltungsaufgaben), nicht jedoch Weisungsaufgaben im Sinne von § 2 Abs. 3 SächsGemO und die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

(3) Der Ortsbeirat behandelt im Vorfeld von Stadtratsbeschlüssen Vorlagen und Anträge, welche ihm über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zur Vorbereitung von Ausschuss- und Stadtratsberatungen überwiesen werden. Er gibt dazu Beschlussempfehlungen ab.

(4) Sofern in den Ausschüssen des Stadtrates wichtige Angelegenheiten, die den Ortsamtsbereich betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Ortsbeirat eines seiner Mitglieder zu der Ausschusssitzung entsenden (§ 71 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO). Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil, um die mehrheitliche Meinung des Ortsbeirates zu vertreten.

(5) Der Ortsbeirat hat die Möglichkeit, in gemeindlichen Angelegenheiten, die für den Ortsamtsbereich von Bedeutung sind, Vorschläge, Hinweise und Anfragen über die Ortsamtsleiterin/den Ortsamtsleiter an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten. Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister soll dazu innerhalb von 2 Monaten Stellung

nehmen. Ist eine abschließende Stellungnahme in der Frist von zwei Monaten nicht möglich, ergeht ein begründeter Zwischenbescheid. In diesem ist anzugeben, wann eine abschließende Beantwortung zu erwarten ist.

(6) Der Ortsbeirat hat ferner die Ortsamtsleiterin/den Ortsamtsleiter in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten (§ 32 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung).

§ 3

Pflichten und Rechte

(1) Die Pflichten der Mitglieder des Ortsbeirates ergeben sich aus § 19 Abs. 1 bis 3 SächsGemO; Ausschluss wegen Befangenheit regelt § 20 SächsGemO bzw. § 9 GO-Stadtrat.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für ihre Tätigkeit und die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung, deren Höhe sich nach der Entschädigungssatzung richtet.

(3) Die Ortsamtsleiterin/Der Ortsamtsleiter verpflichtet die Mitglieder des Ortsbeirates bei ihrem Eintritt in den Ortsbeirat öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Sie/Er weist sie dabei insbesondere hin auf die Bestimmungen über den Ausschluss wegen Befangenheit und über die Amtsverschwiegenheit (§ 20 und § 19 Abs. 2 SächsGemO). Die Mitglieder des Ortsbeirates werden gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) bei Aufnahme ihrer Tätigkeit von der Ortsamtsleiterin/dem Ortsamtsleiter über ihre Pflichten nach § 6 Abs. 1 SächsDSG sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz unterrichtet und auf deren Einhaltung schriftlich verpflichtet.

§ 4

Ausscheiden aus dem Ortsbeirat

(1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Ortsbeirates endet außer durch Tod, durch Ablauf der Amtszeit oder den Verlust der Wählbarkeit, z. B. durch Wegzug aus dem Ortsamtsbereich.

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit endet ferner, wenn das Mitglied sein Ausscheiden aus einem wichtigen Grund im Sinne von § 18 Abs. 1 SächsGemO verlangt und der Stadtrat diesem Verlangen nachkommt oder die Bestellung aus anderen Gründen widerruft (§ 37 Abs. 6 GO-Stadtrat, § 17 Abs. 2 SächsGemO).

2. Abschnitt

Sitzungsordnung

§ 5

Einberufung der Sitzung, Teilnahmepflicht

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder die/der von ihr/ihm Beauftragte beruft den Ortsbeirat zu Sitzungen ein, so oft die Geschäftslage es erfordert; er soll in der Regel monatlich einberufen werden.

(2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und muss den Mitgliedern des Ortsbeirates mindestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen.

(3) In Eilfällen kann der Ortsbeirat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(4) Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind der Einladung beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, deren Versand nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, können im Ortsamt eingesehen werden und werden den Ortsbeirätinnen/Ortsbeiräten den technischen Möglichkeiten entsprechend in elektroni-

scher Form zur Verfügung gestellt. Die Unterlagen sind so aufzubereiten, dass sie deutlich lesbar sind, dem aktuellen Stand entsprechen und für die Entscheidungsfindung wesentliche Sachverhalte darstellen.

(5) Die Mitglieder des Ortsbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall beauftragen sie ihre Vertreterinnen/Vertreter.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Während der öffentlichen Sitzungen sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht von der Stadt selbst zum Zwecke der Erstellung der Sitzungsniederschrift angefertigt werden, nur mit schriftlicher Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters zulässig. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sitzungsordnung und/oder des Hausrechts zu befürchten ist. Die Nutzung und Verbreitung der Aufzeichnungen bedarf neben der Genehmigung der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters des schriftlichen Einverständnisses jedes Mitgliedes des Ortsbeirates, dessen Bild bzw. Stimme aufgezeichnet bzw. veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis kann im Einzelfall oder durch allgemein bei der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter hinterlegte Erklärung abgegeben werden. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder des Ortsbeirates, die keine Einverständniserklärung abgegeben haben, haben die Medienvertreter gegenüber der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter schriftlich zuzusichern, dass sie diese Personen weder in Ton- noch in Bildbeiträgen veröffentlichen und auch Dritten keine Veröffentlichung ermöglichen werden; andernfalls darf den Medienvertretern die Genehmigung von Ton- und Bildaufzeichnungen nicht erteilt werden.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nicht öffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern.

§ 7 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

(1) Ladung und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in den jeweiligen Ortsämtern ortsüblich bekanntgemacht. Der Aushang erfolgt spätestens 6 volle Tage vor dem Sitzungstag.

(2) Die Öffentlichkeit kann durch das Dresdner Amtsblatt und andere Medien zusätzlich informiert werden.

§ 8 Verhandlungsleitung und Ordnungsbestimmungen

(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Ortsbeirates.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die/der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit des Ortsbeirates fest. Sie/Er lässt dies in der Niederschrift vermerken.

(3) Der Ortsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreter anwesend sind.

(4) Ist der Ortsbeirat nicht beschlussfähig, so hat die/der Vorsitzende die Sitzung zu schließen. Sie/Er muss alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Ortsbeirates mit derselben Tagesordnung einberufen. Der Ortsbeirat ist zu dieser Sitzung beschlussfähig, wenn mindes-

tens 3 Mitglieder bzw. deren stimmberechtigte Stellvertreterinnen/Stellvertreter anwesend sind. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Die Tagesordnung kann durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden in der Sitzung erweitert werden, soweit es sich um Eilfälle handelt.

(6) In den Sitzungen des Ortsbeirates übt die/der Vorsitzende die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

(7) Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Ortsbeirates von der/dem Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluss aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruches auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden.

§ 9

Berichterstattung und Anhörung

(1) Die/Der Vorsitzende oder die/der von der/dem zuständigen Beigeordneten beauftragte Bedienstete der Verwaltung berichten zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende kann Sachverständige, betroffene Personen oder Personengruppen zur Beratung von Sachanliegen einladen und zur Darstellung ihrer Auffassung auffordern.

(3) Durch Beschluss des Ortsbeirates kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht für Betroffene eingeräumt werden.

(4) Die Schwerpunkte der in der Anhörung vorgebrachten Sachverhalte sind Bestandteil der Niederschrift.

§ 10

Beratungsregeln

(1) Die/Der Vorsitzende führt die Beratung in der Reihenfolge der Tagesordnung.

(2) Die/Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen/Redner. Dabei erteilt sie/er das Wort in der Regel nach der Zeitfolge der Meldungen.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die nicht Mitglied des Ortsbeirates sind, können an allen Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen, auch wenn diese nicht öffentlich tagen. Anwesende Stadträtinnen/Stadträte haben Rederecht.

(4) Die/Der Vorsitzende selbst kann nach jeder Rednerin/jedem Redner das Wort ergreifen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfall höchstens 5 Minuten, mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner nach § 9 Abs. 1 und 2. Sie kann durch Beschluss des Ortsbeirates verlängert oder verkürzt werden.

§ 11

Stellung von Anträgen

(1) Jedes Mitglied des Ortsbeirates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

(2) Anträge „zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden. Sie sind durch Aufheben beider Hände anzuzeigen. Zu Geschäftsordnungsanträgen gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- d) auf Schluss der Aussprache,
- e) auf Schließung der Rednerliste,
- f) auf Ausschluss eines Mitgliedes des Ortsbeirates wegen Befangenheit,
- g) auf Vertagung oder Aufhebung eines Tagesordnungspunktes,
- h) auf Unterbrechung der Sitzung,
- i) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- j) auf Verlängerung der Redezeit.

(3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so muss nach Rede und Gegenrede sofort über ihn abgestimmt werden.

(4) Auf Verlangen der/des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die/der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.

(5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 12 Beschlussfassung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von gleichzeitig mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der der Weiterbehandlung des Themas am meisten widerspricht.

(2) Vor dem Hauptantrag, als welcher der gilt, der Grundlage für die Aufnahme des Punktes in die Tagesordnung war, sind Änderungsanträge zu behandeln, wobei für die Reihenfolge der Grad der Abweichung vom Hauptantrag maßgebend ist. Über den am weitesten abweichenden Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen. Danach ist der Hauptantrag in der ggf. geänderten Fassung zur Schlussabstimmung zu stellen.

(3) Der Ortsbeirat stimmt offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Die Beschlüsse und Empfehlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(5) Das Abstimmungsergebnis wird von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(6) Wahlen werden gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO vorgenommen.

§ 13

Niederschrift über die Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Ortsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere enthalten:

- a) den Namen der/des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates und stimmberechtigten Stellvertreterinnen/Stellvertreter und die Namen der abwesenden Mitglieder des Ortsbeirates,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die ggf. gestellten Sach- und Geschäftsordnungsanträge,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsablaufes enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer sowie zwei Mitgliedern des Ortsbeirates zu unterzeichnen. Die Schriftführerin/der Schriftführer ist eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Verwaltung. Die unterzeichnenden Ortsbeiratsmitglieder werden zu Sitzungsbeginn von der/dem Vorsitzenden bestimmt.

(4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Ortsbeirates in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung des Ortsbeirates zur Kenntnis zu bringen. Einsprüche gegen die Niederschrift sind spätestens bis zum Ende der der Kundgabe folgenden Sitzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Ortsamtsleiterin/dem Ortsamtsleiter geltend zu machen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Ortsbeirat.

§ 14 Arbeitsgruppen

Der Ortsbeirat kann zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten Arbeitsgruppen bilden. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe führt die Ortsamtsleiterin/der Ortsamtsleiter oder eine/ein von ihr/ihm beauftragter Bedienstete/Bediensteter des Ortesamtes.

§ 15 Anhörung und Berichte durch die Beigeordneten

Der Ortsbeirat kann die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister ersuchen, eine jede Beigeordnete/einen jeden Beigeordneten zu einem Tagesordnungspunkt der nächstfolgenden Ortsbeiratssitzung oder zu Sachanliegen zu hören und zu befragen. Die Beigeordnete/Der Beigeordnete soll sich im Verhinderungsfall durch mit der Angelegenheit betraute Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, z. B. die zuständige Amtsleiterin/den zuständigen Amtsleiter, vertreten lassen.

§ 16 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. Mai 1997 außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 63 Nein 0 Enthaltung 1

23 Wahl des von der Landeshauptstadt Dresden zu bestellenden Vorstandsmitgliedes im Heinrich-Schütz-Konservatorium Dresden e. V. V0639/10 beschließend

Der Zweite Bürgermeister stellt fest, dass mehr Kandidaten als zu besetzende Sitze vorgeschlagen worden seien und damit kein Einigungsverfahren möglich sei. Es findet Mehrheitswahl statt.

Der Zweite Bürgermeister eröffnet den Wahlvorgang und ruft jedes Mitglied des Stadtrates namentlich auf mit der Bitte, die Wahlkabinen zu benutzen. Das erste Mitglied des Stadtrates an einer der Wahlurnen überzeugt sich davon, dass die Wahlurne leer ist.

- Wahlvorgang

Der Zweite Bürgermeister schließt den Wahlvorgang.

Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten:	68
Anzahl der abgegebenen Stimmen:	68, davon 1 ungültig

Ergebnis der Wahl:

Sebastian Kieslich	32 Stimmen
Dr. Peter Lames	33 Stimmen
Brigitte Lauterbach	2 Stimmen

Der Zweite Bürgermeister stellt fest, dass kein Kandidat die erforderliche Mehrheit (36) erhalten habe. Damit erfolgt in der nächsten Sitzung eine Stichwahl zwischen Sebastian Kieslich und Dr. Peter Lames.

Abstimmungsergebnis:

erneute Beratung

24 **Dresdner Netzwerk Kinderschutz (Frühe Hilfen) - Aktionsplan
2010 bis 2012** **V0524/10
beschließend**

Vertagung

25 **Neubenennung von Straßen** **V0870/10
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 63 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltung zu.

Der Stadtrat beauftragt die Oberbürgermeisterin, folgende Straßen neu zu benennen:

1. Neue Straße für die Wohnbebauung an der Leubener Straße in der Gemarkung Laubegast

Neusiedler Weg

2. Neue Straße für die Wohnbebauung an der Meußlitzer Straße in der Gemarkung Meußlitz

Lockwitzau

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 63 Nein 0 Enthaltung 0

26 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 676, Dresden-
Leubnitz-Neuostra, Wohnbebauung "Am Pfaffenberg"** **V0881/10
beschließend**
hier:
1. **Abwägungsbeschluss**
2. **Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und
der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4
BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 40 Ja-Stimmen, 6 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen zu.

1. **Der Stadtrat prüft** die während des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus

Anlage 1 ersichtlich.

2. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.
3. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass zwischen dem Vorhabenträger und der Landeshauptstadt Dresden der Durchführungsvertrag am 16. Dezember 2010 abgeschlossen wurde, in dem sich der Vorhabenträger zur Realisierung des Vorhabens und seiner Erschließung verpflichtet.
4. Der Stadtrat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 676, Dresden-Leubnitz-Neuostra, Wohnbebauung „Am Pfaffenberg“ in der Fassung vom 13. August 2010, bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie zeichnerischen und textlichen Festsetzungen als Satzung und billigt die Begründung hierzu sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 40 Nein 6 Enthaltung 16

27 Konzept Kleingartenpark HansasträÙe

**V0717/10
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungsbedarf.

Herr Haß, Vorsitzender der Dresdner Gartenfreunde e. V., könne mit Freude feststellen, dass die Idee zur Schaffung von Kleingartenparks Eingang in das gemeinsame Wirken bei der Gestaltung eines zukunftsfähigen Kleingartenwesens in Dresden fand.

Wie die Oberbürgermeisterin, Frau Orosz, zur Festveranstaltung am 16. 01.2011 anlässlich des 100. Gründungstages des Verbandes Dresdner Garten- und Schreberverein in ihrer Festrede darlegte, gehe es in Dresden längst nicht mehr nur um die Erhaltung, sondern um die Weiterentwicklung der Kleingartenanlagen, in denen ein spannendes Entwicklungspotential für die Zukunft stecke.

Das Pilotprojekt Kleingartenpark HansasträÙe besitze dieses Entwicklungspotential. Auf dem Kleingärtnertag des Stadtverbandes Dresdner Gartenfreunde im März 2008 wurde zu der im Förderprogramm, welches zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Stadtverband vereinbart war und ist, Schaffung dieses Kleingartenparks HansasträÙe, darüber informiert und zur Mitwirkung der entsprechenden Kleingärtnervereine aufgerufen.

Die betreffenden 16 Kleingärtnervereine mit ihren 1 734 Parzellen in diesem Gebiet haben sich mit der Vision „Gestaltung Kleingartenpark“ auseinandergesetzt und auch selbst den Wunsch zur Umgestaltung des Gebietes HansasträÙe geäußert. Dass die Schaffung dieses Parks einen wichtigen und für alle Beteiligten vorteilhaften Schritt in die Zukunft bedeute, sei allen bewusst.

Das zu beschließende Konzept wurde in den vergangenen drei Jahren unter Leitung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft erarbeitet. Einbezogen waren der Stadtverband und die betreffenden Vereine sowie die zuständigen Gremien und Ämter der Landeshauptstadt Dresden. Besonders intensiv befasste sich die Arbeitsgruppe Kleingartenpark, die extra geschaffen wurde. Darin seien Vertreter der Vereine, der Stadtverband, das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft und das Landschaftsarchitekturbüro Mai eingebunden.

Die Vereine und Kleingärtner der betreffenden Anlagen stehen dem geplanten Vorhaben aufgeschlossen gegenüber. Besonders die Aussicht, dass für den so genannten Feldweg eine dauerhafte Lösung in naher Zukunft angestrebt werde, finde große Zustimmung.

Einige Stichworte sollen die Aufgaben der nächsten Jahre umreißen. So sei das Wegesystem zu öffnen, damit Kleingärtner und Besucher den Kleingartenpark queren können, ohne in Sackgassen zu geraten. Weiterhin entstehen weitere Grün- und Spielflächen. Eine klare einheitliche Beschilderung erleichtere die Orientierung. Die Parkplatzsituation werde verbessert. Zusätzliche Ampeln an der Hansastrasse sollen das sichere Überqueren der Straße für die Fußgänger gewährleisten.

Die Gestaltung des Projektes Kleingartenpark Hansastrasse erhöhe die Attraktivität der Kleingartenanlagen und sei gleichzeitig eine Bereicherung der Freizeit- und Erholungsangebote für Gartenfreunde, Bewohner umliegender Wohngebiete, für Sozialeinrichtungen sowie Kindertagesstätten und Schulen.

Erste Schritte der praktischen Realisierung seien bereits sichtbar. So wurde eine Freifläche mit fast 3 000 m² in eine Streuobstwiese umgestaltet. Anlässlich des Tages des Baumes im April 2008 pflanzte Herr Bürgermeister Hilbert zusammen mit Herrn Thiel und ihm den Baum des Jahres 2008, einen Walnussbaum auf diese Wiese.

Im Jahr 2010 wurde in der Kleingartenanlage „Erholungsheim“ die Erweiterung und Neugestaltung des Spielplatzes als öffentlicher Spielplatz abgeschlossen.

Er danke allen beteiligten Partnern und Vereinen für die offene und konstruktive Haltung zu diesem Projekt, insbesondere dem Leiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Herrn Thiel, und dem Vorsitzenden des Kleingartenbeirates, Herrn Stadtrat Haßler, sowie deren Mitgliedern.

Das vorliegende Konzept Kleingartenpark beinhalte realisierbare Ziele innerhalb eines Zeitraumes von 30 Jahren. Er bitte, diesem Konzept Kleingartenpark Hansastrasse, der das nördliche grüne Eingangstor der Stadt bilden solle, zuzustimmen.

Wortmeldung:

Herr Stadtrat Naumann spricht sich positiv für die Vorlage aus. Er erinnert daran, dass vor wenigen Tagen der 100. Jahrestag des Kleingartenwesens in Dresden stattfand. Dort habe die Oberbürgermeisterin in ihrer Rede die besondere Bedeutung der Kleingärten für die Stadt hervorgehoben.

Er verweist weiter darauf, dass die Bedeutung der Kleingärten auf die gesellschaftliche Entwicklung der Stadt nicht zu unterschätzen sei. Durch die Aufweichung der Baumschutzsatzung und den Wegfall der Gehölzschutzsatzung komme auf die Kleingärten im Bereich Gehölzer und Bäume eine ganz besondere Verantwortung zu.

Er begrüße deshalb die Vorlage und hebt die Neuerungen für das Kleingartenwesen besonders hervor, wie öffentliche Streuwiese und Kinderspielplätze und die Einbeziehung der Bevölkerung, der Schulen und der Kindergärten. Die Kleingärten an der Hansastrasse würden insbesondere im Naturschutz, im Sozialbereich und im Klimaschutz einen besonderen Maßstab setzen. Problematisch sehe er die Ampel Hansastrasse. Eine Fußgängerbrücke oder ein Tunnel wäre sowohl für Fußgänger als auch für Autofahrer die bessere Lösung.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft mit 65 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Das langfristige Konzept** für den ersten Dresdner Kleingartenpark an der Hansastrasse wird bestätigt.
2. Das Konzept als Fachplanung ist in die Abwägung der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, bei Verkehrsbaumaßnahmen und sonstigen tangierenden Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
3. Die Umsetzung des Konzeptes erfolgt kurz-, mittel- und langfristig und ist abhängig von der Budgetentwicklung für das Kleingartenwesen. Eigenleistungen der Vereine, Spendeneinwerbung, Nutzung von Förderprogrammen werden integriert.
4. Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe für das Kleingartenentwicklungskonzept unter Leitung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft begleitet die Umsetzung des Konzeptes gemeinsam mit der Territorialen Arbeitsgruppe.
5. Das Konzept für den Kleingartenpark wird entsprechend der etappenweisen Umsetzung fortgeschrieben.
6. Bei der Gestaltung der öffentlichen Spielplätze möge in besonderer Weise der Bezug zur naturnahen Umgebung hergestellt werden (z. B. Einrichtung eines bepflanzten Labyrinthes, Verwendung von Natursteinen u. a.).
7. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob eine Bedarfsampel auf der Hansastrasse notwendig ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung mit Änderung
Ja 65 Nein 0 Enthaltung 0

28 Sicherheitsneugründung des Abwasserverbandes Rödertal

**V0810/10
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften mit 64 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

Der Stadtrat beschließt,

1. den Abwasserzweckverband „Abwasserverband Rödertal“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Verbandssatzung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Erleichterung der Sicherheitsneugründung von Zweckverbänden vom 18. April 2002 (SächsGVBl. S. 140) neu zu gründen,
2. die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung des Abwasserverbandes Rödertal mit Sitz in Ottendorf-Okrilla rechtswirksam mit der Gemeinde Ottendorf-Okrilla zu vereinbaren und in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Rödertal zu beschließen,
3. die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, alle zur Sicherheitsneugründung erforderlichen Handlungen vorzunehmen und die Bildung des Abwasserverbandes Rödertal sowie den Beitritt der Landeshauptstadt Dresden zum Zweckverband rechtswirksam zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 64 Nein 0 Enthaltung 0

29 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)**V0818/10
beschließend**

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Umwelt und Kommunalwirtschaft mit 66 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zu.

1. **Der Beschluss V0194/09** „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)“ vom 6. Mai 2010 wird aufgehoben.
2. Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung)

Vom 27. Januar 2011

Auf der Grundlage des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2896) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen, des § 3 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), sowie der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298, 2332), und des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 27. Januar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe und Umfang
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Vorbildwirkung der Stadt
- § 5 Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle
- § 6 Überlassungs- und Benutzungsrecht
- § 7 Überlassungs- und Benutzungspflicht
- § 8 Festlegung der Abfallbehältervolumen
- § 9 Meldepflicht
- § 10 Erfassung von Restabfällen aus Haushalten
- § 11 Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten
- § 12 Erfassung von Altpapier aus Haushalten
- § 13 Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten
- § 14 Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushaltsgroßgeräten aus Haushalten
- § 15 Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten
- § 16 Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern
- § 17 Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen
- § 18 Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten
- § 19 Benutzung der Abfallbehälter
- § 20 Entleerung der Abfallbehälter
- § 21 Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen
- § 22 Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft
- § 23 Auskunftspflicht und Nachschaurecht
- § 24 Gebühren und Entgelte
- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Schlussbestimmungen

Anlage 1, Teil 1: Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden

Anlage 1, Teil 2: Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden

Anlage 2: Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten

Anlage 3: Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen

§ 1

Aufgabe und Umfang

- (1) Die Landeshauptstadt Dresden – im Folgenden Stadt genannt – ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und betreibt die Abfallwirtschaft in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.
- (2) Die Stadt sammelt und transportiert die in ihrem Territorium angefallenen und überlassenen Abfälle, die in Anlage 1, Teil 1 aufgeführt sind. Weiterhin werden Abfälle eingesammelt und transportiert, die von der Beseitigung nicht ausgeschlossen sind, sofern die Menge mit dem in der Stadt festgelegten Sammel- und Transportsystem erfasst werden kann. Für die in Anlage 1, Teil 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, für die die Stadt keine Entsorgungsmöglichkeiten hat, ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal (ZAOE) mit der Abfallentsorgung beauftragt und nimmt diese Aufgabe als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr.
- (3) Durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden alle in Anlage 1, Teil 2 aufgeführten Abfälle beseitigt oder verwertet.
- (4) Die Stadt berät und informiert Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen – im Folgenden Haushalte genannt – und aus anderen Herkunftsbereichen über abfallwirtschaftliche Zielstellungen, insbesondere über die Vermeidung, Getrennterfassung und Entsorgung von Abfällen.
- (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer abfallwirtschaftlichen Aufgaben ganz oder teilweise Dritter (Entsorgungsbeauftragter) bedienen. Die Entsorgungsbeauftragten werden ortsüblich bekannt gegeben.
- (6) Der Entsorgungsbeauftragte leitet Angaben an die Stadt weiter.
- (7) Dritte können Maßnahmen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung nur nach Auftrag durch die Stadt durchführen oder wenn diese Satzung dies ausdrücklich vorsieht.
- (8) Die Stadt unterstützt die Dualen Systeme bei der getrennten Erfassung von Leichtverpackungen, Glas und Pappe, insbesondere durch Abfallberatung sowie Bau und Unterhalt von Standplätzen für die Wertstoffcontainer. Die anzuwendenden Sammelsysteme sind mit der Stadt abzustimmen.

§ 2

Grundsätze

- (1) Das Entstehen von Abfällen ist zu vermeiden, die Abfallmenge und die Schadstoffe in Abfällen sind so gering wie möglich zu halten.
- (2) Abfälle, die nicht vermieden werden, sind der Stadt so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil wieder verwendet oder verwertet werden kann.
- (3) Die Erfassung, Abholung und Entsorgung der Abfälle dient der Gewährleistung eines hygienischen und geordneten Umfeldes für die Einwohner bzw. Einwohnerinnen und Besucher bzw. Besucherinnen der Stadt und soll möglichst keine Beeinträchtigungen des Stadtbildes verursachen.
- (4) Abfälle gelten als angefallen, wenn sie entsprechend den Festlegungen dieser Satzung der Stadt bzw. deren Entsorgungsbeauftragten überlassen worden sind. Sie gehen mit der Eingabe in die Entsorgungsfahrzeuge, in die Wertstoffcontainer sowie bei Abgabe in den sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft in das Eigentum der Stadt über.

(5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen. In den Abfallbehältern vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(6) Das Wegwerfen und illegale Ablegen von Abfällen auf öffentlichem Gelände ist untersagt. Die Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind bestimmungsgemäß zu benutzen.

(7) Das Anbringen von Plakaten und Werbeaufschriften auf den Abfallbehältern bleibt der Stadt vorbehalten. Dritten ist dies grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(8) Die Stadt kann zu Testzwecken oder zur getrennten Erfassung der Abfälle weitere Abfallbehälter aufstellen und andere Entsorgungsformen einführen oder zulassen.

§ 3

Begriffsbestimmung

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Die Abfallentsorgung umfasst alle Maßnahmen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(3) Abfallbehälterstandplatz im Sinne dieser Satzung ist der Ort auf einem Grundstück, der dauerhaft zur Aufstellung der Abfallbehälter genutzt wird.

(4) Bereitstellungsfläche im Sinne dieser Satzung ist – für die in § 20 Abs. 2 genannten Ausnahmefälle – der Gehwegrand zur Grundstücksseite bzw. der Parkstreifen der öffentlichen Straße, die mit einem Entsorgungsfahrzeug nach DIN EN 1501-1 und einer Gesamtmasse von 26 t erreicht werden kann. Bereitstellungsfläche ist ebenfalls ein geeigneter Platz vor den Abfallbehälterschranken, sofern der Untergrund und der Transportweg den Erfordernissen des § 18 in Verbindung mit Anlage 2 dieser Satzung entsprechen.

(5) Zufahrt im Sinne dieser Satzung ist die Strecke, die mit dem Entsorgungsfahrzeug bis zum Ort der Entleerung der Abfallbehälter zurückgelegt werden muss.

(6) Transportweg im Sinne dieser Satzung ist der Weg, auf dem die Abfallbehälter zur Entleerung vom Abfallbehälterstandplatz bzw. der Bereitstellungsfläche bis zum Entsorgungsfahrzeug transportiert werden.

(7) Haushalte im Sinne dieser Satzung sind Bereiche der privaten Lebensführung, wo Einwohner und Einwohnerinnen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz gemeldet sind oder den Ort als zeitweiligen Wohnsitz nutzen. Dazu zählen insbesondere Asylbewerberheime, Internate, Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Wohnheime sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern hier ein relativ eigenständiges Leben geführt wird und abgeschlossene private Räumlichkeiten vorhanden sind.

(8) Andere Herkunftsbereiche im Sinne dieser Satzung sind Anfallstellen von Abfällen, die nicht zu den Haushalten zählen, insbesondere Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen sind Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche, bei denen Restabfälle und verwertbare Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen, Haushalten gleichgestellt.

(9) Restabfälle im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die nach getrennter Erfassung von Abfällen zur Verwertung bzw. von Schadstoffen als zu entsorgende Abfälle verbleiben und ohne besondere Anforderungen an Sammlung und Transport mittels der üblichen Abfallbehälter erfasst werden können.

Dazu gehören insbesondere Kehricht, Staubsaugerbeutel, Zigarettenskippen, Hygieneartikel, Glas- und Keramikscherben, verschmutzte Textilien oder Verpackungen und nicht weiterverwendbare oder verwertbare Gegenstände. Nicht zu den Restabfällen gehören flüssige, schlammige und pastöse Abfälle, wenn deren Beschaffenheit oder Menge die öffentliche Abfuhr oder Entsorgung erschwert.

(10) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der wegen seiner Abmessung, Beschaffenheit oder seines Gewichtes nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden kann oder darf. Nicht als Sperrmüll anzusehen sind u. a. Altfahrzeuge, Fahrzeugzubehör, Fahrzeugreifen und Teile, die fest mit Gebäuden oder sonstigen Bauwerken verbunden waren, wie Türen, Fenster, Sanitäreinrichtungen usw.

(11) Altholz im Sinne dieser Satzung ist aus Vollholz oder Spanplatten bestehender Abfall, der nicht besonders überwachungsbedürftig und üblicherweise im Sperrmüll enthalten ist, insbesondere Möbel, Spiel- und Sportgeräte sowie anderer Hausrat. Nicht als Altholz anzusehen sind Bauholz, Fenster, Türen, Lauben, Gartenzäune, Masten u. Ä.

(12) Altpapier im Sinne dieser Satzung sind Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier, Umschläge, Prospekte, Kataloge, Knüllpapier und sonstige verwertbare Altpapiere und Pappen, die keine gebrauchten Verpackungen sind.

(13) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, wie verdorbenes Obst, Gemüsereste, Blumen, Topfpflanzen, zerkleinerte Weihnachtsbäume, Küchenpapier u. Ä., die mittels biologischer Verfahren verwertet werden können. Dies betrifft auch Abfälle aus der Speisenzubereitung und Speisereste, sofern sie in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

(14) Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle, insbesondere aus Hausgärten und Kleingärten, wie Laub, Fallobst, Rasenschnitt und Gehölze einschließlich Stammholz mit einem Durchmesser bis 20 cm und einer Länge bis 1 m.

(15) Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte elektrische und elektronische Geräte. Ab einer Kantenlänge von 60 cm zählen sie zu den Haushaltsgroßgeräten, wie Kühl- und Gefriergeräte, Elektro- und Gasherde, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Trockner und Schleudern.

(16) Schadstoffe im Sinne dieser Satzung sind gefährliche Abfälle, die getrennt entsorgt werden müssen, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Arzneimittel, Batterien, Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spraydosen mit Restinhalten, Säuren, Laugen, Chemikalien und Altöl.

(17) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers bzw. derselben Eigentümerin, das eine selbstständige Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundstücksrechtes handelt und wenn hier die Möglichkeit des Entstehens von überlassungspflichtigen Abfällen besteht.

(18) Eigentümer und Eigentümerinnen von Grundstücken im Sinne dieser Satzung sind die als Eigentümer und Eigentümerinnen im Grundbuch Eingetragenen. Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, ein Gebäudeeigentum im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so werden die jeweils dinglich Berechtigten abweichend von Satz 1 als Eigentümer und Eigentümerinnen betrachtet. Soweit der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin nicht im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage aus sonstigen Gründen ungeklärt ist, wird der berechtigte Besitzer bzw. die berechtigte Besitzerin des betroffenen Grundstückes als Eigentümer bzw. Eigentümerin angesehen. Bei mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen eines Grundstückes ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerinnen.

- (19) Einrichtungen der Abfallwirtschaft im Sinne dieser Satzung sind
- Abfallbehälter zur Erfassung von Restabfällen, Bioabfällen, Unterwegsabfällen, Altpapier,
 - die öffentliche Abfuhr von Restabfällen, Bioabfällen, Sperrmüll und Haushaltsgroßgeräten,
 - mobile Sammlungen, insbesondere für Schadstoffe, Grünabfälle,
 - Annahmestellen zur Erfassung von Abfällen und Gebrauchtwaren, insbesondere Wertstoffhöfe und Gebrauchtwarenbörsen,
 - Anlagen zur Verwertung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen,
- die im Auftrag der Stadt aufgestellt, durchgeführt bzw. betrieben werden.

(20) Entsorgungsbeauftragte im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, die von der Stadt mit Aufgaben im Sinne dieser Satzung beauftragt wurden.

§ 4

Vorbildwirkung der Stadt

(1) Die Dienststellen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt haben ihr Beschaffungswesen so auszurichten, dass die Entstehung von Abfällen weitgehend vermieden und die Wiederverwendung oder die Verwertung gefördert wird. Bei der Beschaffung sind insbesondere Erzeugnisse auszuwählen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger Abfällen führen oder die aus Recyclingmaterialien hergestellt sind.

(2) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist, dahingehend ein, dass diese die Entstehung von Abfällen weitgehend vermeiden oder die Wiederverwendung oder Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Stadt verpflichtet Verkaufseinrichtungen sowie Händler und Händlerinnen auf öffentlichen Flächen, für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr wieder verwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einzusetzen. Kompostierbare Geschirre und Bestecke sind zurückzunehmen und einer Verwertung zuzuführen.

§ 5

Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle

(1) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Transportieren sind alle nicht in Anlage 1, Teil 1 genannten Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Art (Überschreiten des Schadstoffgehaltes), Beschaffenheit (flüssig, schlammig, pastös) oder wegen ihrer Menge nicht mit Restabfall aus Haushalten gemeinsam eingesammelt und transportiert werden können.

(2) Ausgeschlossen von der Beseitigung und Verwertung sind alle nicht in Anlage 1, Teil 2 genannten Abfälle. Das sind Abfälle, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten verwertet, behandelt oder abgelagert werden können.

(3) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung, die nicht von der Stadt eingesammelt und transportiert werden, sind an den ortsüblich bekannt gegebenen oder zugewiesenen Übergabestellen zu überlassen.

(4) Durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden Abfälle von der Entsorgung ausgeschlossen, die auf Grund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung, insbesondere auf Grund der Verpackungsverordnung, durch bestehende Rücknahmeeinrichtungen erfasst werden.

(5) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde können weitere Abfallarten von der Entsorgung ausgeschlossen werden, wenn diese im Einzelfall nicht nach Art, Menge und Beschaffenheit mit den Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können.

§ 6**Überlassungs- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer und jede Eigentümerin eines Grundstückes im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die Einrichtungen der Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und die Abfälle satzungsgemäß zu überlassen (Überlassungsrecht).

Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen, die nicht Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin sind, haben das Recht, sich an die Abfallwirtschaft anzuschließen, wenn hierzu eine Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin nachgewiesen wird. Die Haftung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin als Gesamtschuldner bzw. Gesamtschuldnerin bleibt bestehen.

(2) Jeder Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Einrichtungen der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu nutzen (Benutzungsrecht).

§ 7**Überlassungs- und Benutzungspflicht**

(1) Jeder Eigentümer bzw. jede Eigentümerin eines Grundstückes im Gebiet der Stadt ist verpflichtet, dieses im Rahmen dieser Satzung an die Abfallwirtschaft anschließen zu lassen und allen Grundstücksnutzern und Grundstücksnutzerinnen eine ausreichende Behälterkapazität zur Erfassung der erzeugten Abfälle zuzuordnen.

(2) Bei gemischter Grundstücksnutzung ist eine gemeinsame Erfassung der Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen zulässig.

(3) Jeder Abfallbesitzer überlassungspflichtiger Abfälle ist verpflichtet, die Abfallbehälter und die sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zu benutzen. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen sind Abfälle, soweit Abfallerzeuger oder -besitzer aus privaten Haushalten zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Zur Überlassung verpflichtet sind ebenfalls Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern. Das Verbrennen, Vergraben und Kompostieren von Restabfällen ist nicht zulässig. Rest- und Bioabfälle sind in die Abfallbehälter auf dem Grundstück einzugeben, auf dem die Abfälle erzeugt wurden.

(4) Wenn die öffentliche Abfuhr oder die Aufstellung bzw. Bereitstellung der Abfallbehälter auf Grund der besonderen Lage des Grundstückes oder anderen Belangen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand zu realisieren ist, können von der Stadt gesonderte Maßnahmen zur Überlassung der Abfälle angeordnet werden.

(5) Bei einer vorübergehenden Einschränkung der Abfuhr von Abfällen auf Grund besonderer Umstände, insbesondere durch Baumaßnahmen, hat dies der Verursacher bzw. die Verursacherin der Einschränkung dem Entsorgungsbeauftragten anzuzeigen und geeignete Lösungen zur Entsorgung mit ihm zu vereinbaren.

(6) Von der Stadt kann trotz gemeldeter Einwohner bzw. Einwohnerinnen eine befristete Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes genehmigt werden, sofern für einen Zeitraum von grundsätzlich mindestens fünf Monaten keine Abfälle anfallen (z. B. wegen Auslandsaufenthalt, vorübergehendem Leerzug des Gebäudes u. Ä.) und vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin mindestens vier Wochen zuvor ein Antrag mit geeigneten Nachweisen für die Abwesenheit bei der Stadt gestellt wurde.

§ 8**Festlegung der Abfallbehältervolumen**

(1) Das abzufordernde und zur Benutzung bereitzuhaltende Abfallbehältervolumen für Haushalte beträgt als Richtwert 10 Liter für Restabfall und 4 Liter für Bioabfall jeweils pro Person und Woche, mindestens aber 80 Liter pro Grundstück.

(2) Werden Grundstücke durch Abfallerzeuger anderer Herkunftsbereiche genutzt, wird das Behältervolumen für die Erfassung der Restabfälle unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je EWG wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern Bioabfälle separat erfasst und verwertet werden. Erfolgt keine getrennte Bioabfallfassung, wird das Mindestvolumen auf 14 Liter pro Woche und EWG festgelegt. Abweichend kann auf Antrag das festgelegte Volumen reduziert werden, wenn vom Antragsteller bzw. von der Antragstellerin die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle nachgewiesen wird. Die Stadt bestimmt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen oder Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen.

(3) EWG sind in Anlage 3 dieser Satzung festgelegt. Werden durch Kunden und Kundinnen, Besucher und Besucherinnen usw. zusätzlich relevante Abfallmengen erzeugt, ist das Abfallbehältervolumen bedarfsgerecht zu erhöhen.

(4) Das unter Beachtung des Abfuhrturnus berechnete Behältervolumen wird auf Restabfallbehältergrößen entsprechend dieser Satzung aufgerundet. Für nicht in Anlage 3 aufgeführte Fälle werden Behältervolumen festgesetzt, die sich am Bedarf ähnlicher Einrichtungen orientieren.

(5) Bei Grundstücken, auf denen Abfälle aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen gemeinsam gesammelt werden, werden die einzeln ermittelten Volumina addiert.

(6) Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung die Art und Anzahl der Abfallbehälter zu bestimmen und insbesondere bei wiederholter Überfüllung der Abfallbehälter oder bei Nebenablagerungen Abfallbehälter zuzustellen. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen des Grundstückes sind davon vorher schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(7) Das festgelegte Behältervolumen ist bereitzuhalten und zur Eingabe der Abfälle zu nutzen.

§ 9**Meldepflicht**

(1) Den Neuanschluss eines Grundstückes hat dessen Eigentümer bzw. dessen Eigentümerin beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich – mindestens vier Wochen vor der ersten beabsichtigten Nutzung des Grundstückes – zu beantragen und folgende Angaben vorzulegen:

- seine bzw. ihre vollständige Adresse einschließlich Vor- und Zunamen,
- die Anschrift des betreffenden Grundstückes,
- die Zahl der Bewohner und Bewohnerinnen,
- die Art und Anzahl der benötigten Abfallbehälter

und ggf. gemäß Anlage 3 AWS

- die Branche und Anzahl der Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen,
- die Anzahl der Beschäftigten, Plätze/Betten, Schüler und Schülerinnen/Kinder bzw. Besucher und Besucherinnen.

(2) Bei Wechsel des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin oder bei Aufgabe eines Grundstückes ist der bisherige Eigentümer bzw. die bisherige Eigentümerin

gegenüber dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten zu einer schriftlichen Abmeldung – mindestens vier Wochen vor der letzten Entleerung der Abfallbehälter – verpflichtet.

(3) Veränderungen der Anzahl oder Art der benötigten Abfallbehälter und andere gebührenrelevante Veränderungen sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin des Grundstückes mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Kundennummer, des betreffenden Standplatzes und des Grundes für die Veränderung beim zuständigen Entsorgungsbeauftragten schriftlich zu beantragen. Befristete Veränderungen werden nur für einen Zeitraum von mindestens fünf Monaten vorgenommen.

(4) Verlust oder Beschädigung von Abfallbehältern sind unverzüglich dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

§ 10

Erfassung von Restabfällen aus Haushalten

(1) Die Erfassung von Restabfall erfolgt mittels 80-l-, 120-l-, 240-l-, 660-l-, 1 100-l-, 2 500-l-Abfallbehältern sowie bei kurzzeitigem Mehranfall mittels 120-l-Abfallsäcken mit dem Aufdruck „Landeshauptstadt Dresden, Abfallsack, Gebühr bezahlt“.

(2) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt grundsätzlich:

- für 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehälter mindestens 4-wöchentlich,
- für 660-l-, 1 100-l- und 2 500-l-Abfallbehälter mindestens 2-wöchentlich.

Als entleerungspflichtig gelten Abfallbehälter, die mindestens zu 75 % gefüllt sind. Die Abfuhrtage und den Abfuhrturnus gibt der zuständige Entsorgungsbeauftragte dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes in geeigneter Form bekannt.

(3) Die Entleerung der Restabfallbehälter wird grundsätzlich mit Datum und Uhrzeit elektronisch registriert und ist Grundlage für die Gebührenlegung.

§ 11

Erfassung von Grün- und Bioabfällen aus Haushalten

(1) Bioabfälle und Grünabfälle sind in die dafür zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter einzugeben. Feuchte Bioabfälle sollen in saugfähiges Altpapier eingewickelt werden, um Anhaftungen bzw. Anfrieren im Bioabfallbehälter zu vermeiden.

(2) Die Erfassung von Bio- und Grünabfällen erfolgt in 80-l-, 120-l-, 240-l- und 660-l-Bioabfallbehältern. Sie werden grundsätzlich wöchentlich – unabhängig vom Füllgrad – entleert.

(3) Die öffentliche Bioabfallfassung entfällt bei Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin, dass die auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle selbst kompostiert werden. Auf Verlangen ist die sachgerechte Kompostierung nachzuweisen.

(4) Wenn ein 80-l- oder 120-l-Restabfallbehälter zur gemeinsamen Erfassung der Rest- und Bioabfälle auf dem Grundstück ausreicht, kann auf Antrag die getrennte Bioabfallfassung unterbleiben.

(5) Grünabfälle, die das Maß der Biotonne oder die Möglichkeiten zur Eigenkompostierung übersteigen, sind in den entsprechenden Annahmestellen abzugeben oder den gesonderten Sammlungen zuzuführen. Diese werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 12

Erfassung von Altpapier aus Haushalten

(1) Altpapier wird in Wertstoffcontainern erfasst. Die Benutzung der Wertstoffcontainer ist nur zur Eingabe von Altpapier und nur zu den festgelegten Zeiten gestattet. Die Entnahme von Altpapier aus den Wertstoffcontainern ist untersagt.

(2) Die Standplätze der Wertstoffcontainer dürfen nicht verschmutzt werden. Eine Ablagerung neben oder auf den Wertstoffcontainern ist nicht zulässig.

§ 13

Erfassung von Sperrmüll und Altholz aus Haushalten

(1) Sperrmüll und Altholz bis insgesamt 2 m³ pro Halbjahr und Haushalt sind im Rahmen der öffentlichen Abfuhr oder durch Abgabe in den öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen der Stadt zu überlassen.

(2) Bei Abholung durch den Entsorgungsbeauftragten hat die Bereitstellung des Sperrmülls/Altholzes ausschließlich am bestätigten Ort und zum festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

(3) Sperrmüll und Altholz über 2 m³ pro Halbjahr sind den Behandlungsanlagen der Stadt zuzuführen.

§ 14

Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Haushaltsgroßgeräten aus Haushalten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte sind den öffentlich bekannt gegebenen Annahmestellen zuzuführen oder dem Handel zurückzugeben. Haushaltsgroßgeräte werden nach Anforderung vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten am Grundstück abgeholt.

§ 15

Erfassung von Schadstoffen aus Haushalten

Schadstoffe sind getrennt zu halten und sollen möglichst den Verkaufseinrichtungen zurückgegeben werden. Ist eine Rückgabe nicht möglich, sind diese Abfälle in den öffentlich bekannt gegebenen Wertstoffhöfen oder bei mobilen Sammlungen abzugeben.

§ 16

Erfassung von gebrauchsfähigen Gütern

Gebrauchsfähige Möbel und Gegenstände, die sich in gutem Zustand befinden, können den bekannt gegebenen Einrichtungen der Abfallwirtschaft zur Weiterverwendung überlassen werden.

§ 17

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind der Stadt grundsätzlich im Rahmen der öffentlichen Abfuhr entsprechend § 10 zu überlassen.

(2) Auf Antrag des Eigentümers bzw. der Eigentümerin des Grundstückes kann die Stadt eine Genehmigung für den Einsatz anderer Abfallbehälter erteilen, wenn die öffentliche Abfuhr nicht, nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder unter starker Beeinträchtigung des Betriebsablaufes sichergestellt werden kann. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der betreffenden Grundstücke, der Art, Menge und Entleerungshäufigkeit und des Grundes für den

Einsatz anderer Abfallbehälter bei der Stadt einzureichen.

(3) Schadstoffe sind getrennt zu halten und zu entsorgen. In haushaltstypischer Art und Menge können sie den im Auftrag der Stadt betriebenen Einrichtungen überlassen werden.

(4) Bioabfälle sowie Grünabfälle sind einer Verwertung zuzuführen. Sie können im Rahmen der öffentlichen Bioabfallerfassung überlassen oder bei sehr geringem Aufkommen gemeinsam mit Restabfällen erfasst werden. Ausgenommen davon sind in Art, Menge und Beschaffenheit nicht haushaltstypische Abfälle, insbesondere aus der Speisenzubereitung und Speisereste.

(5) Altpapier in gewerblicher Art und Menge darf nicht in die Wertstoffcontainer entsprechend § 12 Abs. 1 eingegeben werden und ist auf Kosten des Abfallbesitzers einer Verwertung zuzuführen.

§ 18

Abfallbehälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstückes ist verpflichtet, auf seinem bzw. ihrem Grundstück Abfallbehälterstandplätze – im Folgenden Standplätze genannt – und Transportwege für Abfallbehälter herzustellen, zu unterhalten sowie den Zugang für Abfallerzeuger und Entsorgungsbeauftragte zu gewährleisten. Bei Wohngrundstücken ist grundsätzlich für alle Haushalte ein gemeinsam zu nutzender Standplatz auf dem Grundstück einzurichten.

(2) Die Standplätze sind so anzulegen, dass eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufgestellt werden kann. Hierbei ist auch die Aufstellung von Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen durch die Dualen Systeme mit zu berücksichtigen.

(3) Einzelheiten für den Bau von Standplätzen, Zugängen und Transportwegen sind entsprechend Anlage 2 zu realisieren. Bei gemeinsamen Standplätzen für mehrere Grundstücke sind die Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen verpflichtet, die Abfallbehälter den einzelnen Grundstücken zuzuordnen und dies dem Entsorgungsbeauftragten mitzuteilen.

(4) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken sind verpflichtet, die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten von der Stadt genehmigen zu lassen. Die Stadt ist berechtigt, Auflagen zu erteilen.

(5) Der Standplatz ist in möglichst kurzer Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges und ohne Sichtbehinderung für den Straßenverkehr so einzurichten, dass ein Rückwärtsfahren des Entsorgungsfahrzeuges nicht erforderlich wird.

(6) Bei erschwerten Transportbedingungen oder größeren Entfernungen (ab 15 m bei 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern und ab 10 m bei 660-l-, 1 100-l-Abfallbehältern) werden bei Rest- und Bioabfallbehältern gemäß Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden Gebührensuschläge erhoben. Bei Abfallbehältern zur Erfassung der Leichtverpackungen im Rahmen der Dualen Systeme ist der Transport von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke privatrechtlich zu vereinbaren. Eine Verpflichtung des Entsorgungsbeauftragten zum Heben oder Tragen der zu entleerenden Abfallbehälter besteht nicht.

(7) Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von Grundstücken haben die Standplätze für Abfallbehälter sowie die Zugänge und Transportwege sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen. Die Standplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

(8) Wird die Zufahrt zu den Standplätzen durch Schrankenanlagen, Poller oder ähnliche technische Einrichtungen eingeschränkt, hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes zu gewährleisten, dass diese für die Abfuhr der Abfälle mit dem technischen Notschlüssel M 10 durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten betätigt werden können.

(9) Kann die übliche Zu- oder Abfahrt zum Standplatz nicht benutzt werden und wird dadurch der Transport der Abfallbehälter durch den Entsorgungsbeauftragten in unzumutbarer Weise erschwert, kann die Stadt eine vorübergehende Verlegung des Standplatzes oder die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin anordnen.

(10) Die Entsorgungsbeauftragten sind nicht verpflichtet, Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten mit dem Entsorgungsfahrzeug zu befahren oder andere als die allgemein üblichen Fahrzeuge einzusetzen bzw. rückwärts zu fahren.

§ 19

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung der Bioabfälle und Restabfälle werden ausschließlich vom zuständigen Entsorgungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. Diese Abfallbehälter bleiben sein Eigentum, werden von ihm unterhalten und bei Bedarf erneuert.

(2) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstückes hat die Abfallbehälter auf seinem bzw. ihrem Grundstück zu dulden und haftet sowohl bei Verlust der Abfallbehälter als auch bei Beschädigung infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung. Dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin des Grundstückes obliegt die Verpflichtung, geeignete Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Abfallbehälter zu ergreifen und hierfür den Nachweis zu führen.

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, in einem sauberen Zustand zu halten und nach der Benutzung dicht zu schließen.

(4) Es ist verboten, heiße Stoffe in die Abfallbehälter einzugeben oder Abfälle einzuschlämmen. Abfälle dürfen nicht verdichtet werden, wenn dadurch die Abfallbehälter beschädigt werden, die Sortier- und Schütffähigkeit der Abfälle beeinträchtigt oder das Gewicht der Abfallbehälter so erhöht wird, dass der Transport unzumutbar erschwert wird.

(5) Das Eingeben ausgeschlossener Abfälle oder von nicht für die Abfallbehälter vorgesehenen Abfälle sowie sperriger Gegenstände und Flüssigkeiten ist nicht gestattet. Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, z. B. Maschinen- oder Autoteile, dürfen auch nach Zerlegung nicht in die Abfallbehälter eingegeben werden.

(6) Die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Behälter ist untersagt. Ersichtliche widerrechtliche Nebenablagerungen von Restabfällen an den Standplätzen gelten als zur Abholung bereitgestellte Abfälle und werden vom Entsorgungsbeauftragten am turnusmäßigen Abfuhrtag eingesammelt. Für die Entsorgung wird entsprechend der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden eine gesonderte Gebühr erhoben. Für an den Standplätzen abgelegte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

(7) Für überfüllte Abfallbehälter, die bei der Entleerung einen besonderen Aufwand verursachen, wird entsprechend Absatz 6 eine gesonderte Gebühr erhoben.

(8) Bei kurzzeitig erhöhtem Abfallanfall kann der Abfallerzeuger Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 erwerben. In die Abfallsäcke dürfen keine scharfkantigen oder spitzen Abfälle eingegeben werden. Das Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten.

(9) Die Benutzung der Abfallbehälter der Grundstücke ist nur den jeweiligen Eigentümern und Eigentümerinnen der Grundstücke sowie deren Mietern und Mieterinnen bzw. den Nutzungsberechtigten gestattet. Gegebenenfalls ist die Zuordnung zu einzelnen Standplätzen von den Eigentümern bzw. Eigentümerinnen der Grundstücke vorzunehmen und den Mietern und Mieterinnen bekannt zu geben.

§ 20

Entleerung der Abfallbehälter

(1) Der Transport der Abfallbehälter vom Standplatz zur Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug und zurück erfolgt bei satzungsgerechten Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen grundsätzlich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten. Dies gilt ebenso für Abfallbehälter, die gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 vor den Abfallbehälterschränken bereitgestellt wurden.

(2) Die Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin hat zu erfolgen:

- bei Standplätzen in verschlossenen Grundstücken,
- bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, die nicht den Anforderungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 genügen,
- bei Unterbringung in Abfallbehälterschränken,
- bei ständig wiederkehrenden Einschränkungen der Abfuhr, insbesondere durch den ruhenden Verkehr,
- wenn vom Entsorgungsbeauftragten die Anzeige des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin zur Bereitstellung der Abfallbehälter zur Entleerung bestätigt wurde oder
- wenn die Abfallbehälter weniger als 75 % gefüllt sind und dennoch entleert werden sollen.

(3) Zur Entleerung sind die Abfallbehälter gemäß Sondernutzungssatzung zum turnusmäßigen Entleerungstag rechtzeitig auf der vorgesehenen Bereitstellungsfläche bereitzustellen und nach der Entleerung zurückzustellen. Dies hat so zu erfolgen, dass keine Personen gefährdet, geschädigt, mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden und keine Sachbeschädigung entsteht.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitstellungsfläche festzulegen.

(5) Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 1 sind zu verschließen und neben den Abfallbehältern auf den Standplätzen abzulegen oder ggf. analog der Abfallbehälter am Abfuhrtag zur Abfuhr bereitzustellen. Andere als in § 10 Abs. 1 genannte Säcke sind nicht zulässig und werden als Nebenablagerung gemäß § 19 Abs. 6 behandelt.

(6) Das Entnehmen von Abfallbehältern aus Abfallbehälterschränken sowie zusätzliche Leistungen zur Bereitstellung und Unterhaltung der Abfallbehälter, insbesondere bei Standplätzen, Zufahrten und Transportwegen, welche nicht den Festlegungen des § 18 i. V. m. Anlage 2 entsprechen, sowie Reinigungsleistungen, sind privatrechtlich zu vereinbaren.

§ 21

Abfallbehälter auf Straßen und in öffentlichen Anlagen

(1) Die auf öffentlichen Flächen aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) dürfen nur für die Eingabe von Unterwegsabfällen durch private Abfallerzeuger benutzt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen sowie Händlerinnen und Händler auf öffentlichen Flächen, insbesondere auf Märkten, haben zur Erfassung der aus dem Verkauf ihrer Waren anfallenden Abfälle Behälter aufzustellen oder aufstellen zu lassen und die darin erfassten Abfälle der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

(3) Bei Veranstaltungen haben die Ausrichter die Vorhaltung von Abfallbehältern bzw. Abfallsäcken mit dem Entsorgungsbeauftragten abzustimmen. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet einzusammeln und der Stadt zur Entsorgung zu überlassen, sofern diese Abfälle nicht selbst verwertet werden.

§ 22

Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

(1) Die Nutzung von Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist nur für Abfälle aus dem Gebiet der Stadt zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.

(2) Für die im Auftrag der Stadt betriebenen Anlagen, Wertstoffhöfe, Annahmestellen und mobilen Sammlungen werden Standorte, Öffnungszeiten und angenommene Abfälle ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Benutzung der Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer ist nur zur Abgabe der bekannt gegebenen Abfallarten in haushaltstypischen Mengen gestattet. Gewerbetreibenden, deren Gewerbe Transport- oder Entsorgungsleistungen zum Inhalt hat, ist die Benutzung der Wertstoffhöfe und Annahmestellen untersagt. Sie haben die von der Stadt bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu benutzen.

(4) Der Anlieferer bzw. die Anlieferin von Abfällen haftet für Schäden und Aufwendungen, die dem Betreiber bzw. der Betreiberin der Einrichtung durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen entstehen.

§ 23

Auskunftspflicht und Nachschaurecht

(1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerinnen und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen die notwendigen Auskünfte erteilen.

(2) Die Stadt ist u. a. befugt, den Inhalt der Abfallbehälter zu kontrollieren, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zu untersuchen sowie Nachweise über den genutzten Entsorgungsweg, insbesondere Wiegescheine, Entsorgungsnachweise und Übernahmescheine zu verlangen.

(3) Den Beauftragten der Stadt ist Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den Vollzug dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Die Beauftragten der Stadt haben sich mit einem von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis oder durch Vollmacht auszuweisen.

§ 24

Gebühren und Entgelte

(1) Die Stadt erhebt für die Maßnahmen der Abfallwirtschaft Gebühren und Entgelte.

(2) Die Höhe der Gebühren soll eine kostendeckende Abfallwirtschaft gewährleisten sowie die Abfallvermeidung und die Verwertung von Abfällen fördern.

(3) Die Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft sind in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden festgelegt. Gebühren für die Entsorgung von Abfällen durch den ZAOE sind in der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal geregelt.

(4) Für abfallwirtschaftliche Leistungen im Auftrag der Stadt oder im Auftrag des Abfallbesitzers, für die in der Abfallwirtschaftsgebührensatzung keine Gebühren festgelegt wurden, werden Entgelte erhoben.

(5) Für den Erlass von Bescheiden zum Vollzug dieser Satzung werden gemäß Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) Kosten erhoben.

(6) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr oder anderer Leistungen infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Streiks, extrem ungünstiger Witterung, höherer Gewalt oder Verhinderung der Abfuhr durch Dritte besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Gebühren oder Entgelte.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 1 und 3, Abs. 2 und 3 SächsGemO stellen Verstöße gegen diese Satzung Ordnungswidrigkeiten dar und können gemäß § 17 Abs. 2 SächsABG durch Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden. Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 1 Abs. 7 dieser Satzung ohne Beauftragung der Stadt bzw. ohne Grundlage dieser Satzung Maßnahmen der Abfallwirtschaft durchführt oder überlassungspflichtige Abfälle entsorgt,
2. entgegen § 2 Abs. 6 dieser Satzung Abfälle auf öffentlichem Gelände wegwirft oder illegal ablegt und die Einrichtungen der Abfallwirtschaft nicht bestimmungsgemäß benutzt,
3. entgegen § 2 Abs. 7 dieser Satzung Plakate und Werbeaufschriften ohne Zustimmung der Stadt anbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung für den Ausschank von Getränken sowie für Lebensmittel zum Sofortverzehr andere als wieder verwendbare oder kompostierbare Geschirre und Bestecke einsetzt oder die eingesetzten kompostierbaren Geschirre und Bestecke nicht der Verwertung zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 und 3 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallwirtschaft anschließen lässt, keine ausreichende Behälterkapazität vorhält oder der Überlassungs- und Benutzungspflicht nicht nachkommt bzw. Restabfälle verbrennt, vergräbt oder kompostiert,
6. entgegen § 8 Abs. 7 dieser Satzung das festgelegte Behältervolumen nicht bereithält bzw. nicht zur Eingabe der Abfälle nutzt,
7. entgegen § 9 Abs. 1, 2, 3 und 4 dieser Satzung seiner Meldepflicht nicht nachkommt,
8. entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle der Stadt nicht in den festgelegten Abfallbehältern überlässt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung Grünabfälle und Bioabfälle nicht in die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter eingibt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung Altpapier nicht oder außerhalb der Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingibt oder nicht zugelassene Abfälle eingibt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 dieser Satzung Standplätze verschmutzt oder Abfälle neben oder auf den Wertstoffcontainern ablagert,
12. entgegen § 13 Abs. 2 dieser Satzung Sperrmüll/Altholz außerhalb des festgelegten Ortes oder der festgelegten Zeiten bereitstellt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll/Altholz nicht den Behandlungsanlagen der Stadt zuführt,
14. entgegen § 14 dieser Satzung Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Haushaltsgroßgeräte nicht der gesonderten Erfassung zuführt oder dem Handel zurückgibt,
15. entgegen § 15 dieser Satzung Schadstoffe nicht der gesonderten Erfassung zuführt,
16. entgegen § 17 Abs. 1 Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen nicht der Stadt überlässt,
17. entgegen § 17 Abs. 2 dieser Satzung ohne Genehmigung der Stadt andere Behälter einsetzt bzw. nicht die zugewiesenen Abfallentsorgungsanlagen benutzt,

18. entgegen § 17 Abs. 3 dieser Satzung Schadstoffe nicht getrennt hält und der Entsorgung zuführt,
19. entgegen § 17 Abs. 4 dieser Satzung Bioabfälle und Grünabfälle nicht der Verwertung bzw. Speiseabfälle nicht der vorgeschriebenen Entsorgung zuführt,
20. entgegen § 17 Abs. 5 dieser Satzung Altpapier gewerblicher Art oder Menge in die Wertstoffcontainer eingibt,
21. entgegen § 18 Abs. 1, 2, 5 und 7 dieser Satzung Standplätze oder Transportwege nicht entsprechend herrichtet,
22. entgegen § 18 Abs. 4 die Planungsunterlagen zum Bau oder zu wesentlichen Veränderungen von Standplätzen, Transportwegen und Zufahrten nicht von der Stadt genehmigen lässt,
23. entgegen § 19 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht duldet und erforderliche Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter nicht ergreift,
24. entgegen § 19 Abs. 4 dieser Satzung heiße Stoffe in die Abfallbehälter eingibt oder Abfälle unzulässig verdichtet,
25. entgegen § 19 Abs. 5 dieser Satzung ausgeschlossene oder nicht zugelassene Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,
26. entgegen § 19 Abs. 6 und 7 dieser Satzung Abfälle außerhalb der Abfallbehälter lagert oder die Behälter überfüllt,
27. entgegen § 19 Abs. 9 dieser Satzung unberechtigt Abfälle in die Abfallbehälter eingibt,
28. entgegen § 20 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß bereitstellt oder Abfallbehälter nicht nach der Entleerung zurückstellt,
29. entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung Abfallbehälter nutzt,
30. entgegen § 21 Abs. 2 und 3 dieser Satzung keine Abfallbehältnisse vorhält, veranstaltungsbedingte Abfälle im betreffenden Gebiet nicht einsammelt oder die Abfälle nicht der Stadt überlässt,
31. entgegen § 22 Abs. 1 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb der Stadt erzeugt wurden, in den Einrichtungen der Stadt abgibt,
32. entgegen § 22 Abs. 3 dieser Satzung die Wertstoffhöfe, Annahmestellen und Wertstoffcontainer benutzt,
33. entgegen § 22 Abs. 4 dieser Satzung nicht zugelassene Abfälle anliefert,
34. entgegen § 23 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt keine Auskunft gibt,
35. entgegen § 23 Abs. 2 die geforderten Nachweise nicht vorlegt,
36. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung den Zutritt zum Grundstück verweigert.

§ 26

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31. Mai 2007“ außer Kraft.

Dresden,

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage 1, Teil 1**Abfälle, die von der Stadt eingesammelt und transportiert werden**

Abfall- schlüssel*	Abfallbezeichnung
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13	Lösemittel
20 01 14	Säuren
20 01 15	Laugen
20 01 17	Fotochemikalien
20 01 19	Pestizide
20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* Abfallschlüssel entsprechend Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)

a. n. g. = andere nicht genannte

Anlage 1, Teil 2

Abfälle, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nicht metallhaltigen Bodenschätzen	ZAOE
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	ZAOE
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	ZAOE
01 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	Stadt
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	ZAOE
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	ZAOE
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	Stadt
01 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	ZAOE
01 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	Stadt
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	Stadt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	Stadt
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 2 01 08 fallen	ZAOE
02 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 04 01	Rübenerde	ZAOE
02 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	ZAOE
02 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	ZAOE
02 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	ZAOE
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	ZAOE
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	Stadt
02 07 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	Stadt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	Stadt
03 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	Stadt

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	Stadt
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	ZAOE
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	Stadt
03 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	ZAOE
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	ZAOE
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	ZAOE
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 01 17	Bitumen	ZAOE
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	ZAOE
05 06 99	Abfälle aus a. n. g.	ZAOE
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle	ZAOE
06 08 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	ZAOE
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	ZAOE
06 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	ZAOE
06 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
06 13 03	Industrieruß	ZAOE
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	ZAOE
06 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
07 02 13	Kunststoffabfälle	ZAOE
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	ZAOE
08 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	ZAOE
08 04 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	ZAOE
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	ZAOE
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	ZAOE
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	ZAOE
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	ZAOE
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	ZAOE
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	ZAOE
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	ZAOE
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	ZAOE
10 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	ZAOE
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	ZAOE
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	ZAOE
10 02 10	Walzzunder	ZAOE

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	ZAOE
10 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	ZAOE
10 03 22	Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	ZAOE
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	ZAOE
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	ZAOE
10 03 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE
10 05 04	andere Teilchen und Staub	ZAOE
10 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	ZAOE
10 06 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 09 03	Ofenschlacke	ZAOE
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	ZAOE
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	ZAOE
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	ZAOE
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	ZAOE
10 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 10 03	Ofenschlacke	ZAOE
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	ZAOE
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	ZAOE
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	ZAOE
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	ZAOE
10 10 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 11 03	Glasfaserabfall	ZAOE
10 11 05	Teilchen und Staub	ZAOE
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	ZAOE
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	ZAOE
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	ZAOE
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	ZAOE
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	ZAOE
10 11 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	ZAOE
10 12 03	Teilchen und Staub	ZAOE
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 12 06	verworfenen Formen	ZAOE
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	ZAOE
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	ZAOE
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	ZAOE
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	ZAOE
10 12 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	ZAOE
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	ZAOE
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	ZAOE
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	ZAOE
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	ZAOE
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	ZAOE
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	ZAOE
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	ZAOE
10 13 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
11 05 02	Zinkasche	ZAOE
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	ZAOE
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	ZAOE
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	ZAOE
16 01 19	Kunststoffe	ZAOE
16 01 20	Glas	ZAOE
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	ZAOE
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	ZAOE
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	ZAOE
17 01 01	Beton	Stadt
17 01 02	Ziegel	Stadt
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	Stadt
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	Stadt
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	ZAOE
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	ZAOE
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	Stadt
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	ZAOE
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	Stadt
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	Stadt
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	ZAOE
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	ZAOE
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	ZAOE
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschl. gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	ZAOE
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	ZAOE
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	ZAOE
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	ZAOE
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	ZAOE

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	ZAOE
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	ZAOE
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	ZAOE
19 01 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 02 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	ZAOE
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	ZAOE
19 04 01	verglaste Abfälle	ZAOE
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	Stadt
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Stadt
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	Stadt
19 05 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	ZAOE
19 08 02	Sandfangrückstände	Stadt
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	ZAOE
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	ZAOE
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	ZAOE
19 09 99	Abfälle a. n. g.	ZAOE
19 12 05	Glas	Stadt
19 12 08	Textilien	ZAOE
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	ZAOE
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	Stadt
20 01 01	Papier und Pappe	Stadt
20 01 02	Glas	Stadt
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	Stadt
20 01 10	Bekleidung	Stadt
20 01 11	Textilien	Stadt
20 01 13	Lösemittel	Stadt
20 01 14	Säuren	Stadt
20 01 15	Laugen	Stadt
20 01 17	Fotochemikalien	Stadt
20 01 19	Pestizide	Stadt
20 01 21	quecksilberhaltige Abfälle	Stadt
20 01 23	gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten	Stadt
20 01 25	Speiseöle und -fette	Stadt
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	Stadt
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	Stadt
20 01 29	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	Stadt
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	Stadt
20 01 21	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	Stadt
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	Stadt
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	Stadt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	Stadt
20 01 39	Kunststoffe	Stadt
20 01 40	Metalle	Stadt
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	ZAOE
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	Stadt
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 02 02	Boden und Steine	Stadt

Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	örE
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	Stadt
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Stadt
20 03 02	Marktabfälle	Stadt
20 03 03	Straßenkehricht	Stadt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	ZAOE
20 03 07	Sperrmüll	Stadt
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	Stadt

örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Anlage 2

Bauliche Anforderungen an Standplätze, Transportwege und Zufahrten

I. Standplätze

- Bei der Anlage eines Standplatzes sollen auch Optionen für eine spätere Umstellung, z. B. auf größere oder zusätzliche Abfallbehälter, berücksichtigt werden.
- Für Standplätze, welche neu errichtet oder verändert werden, ist ein Mindestabstand zur Hauswand von 0,4 m, zu Außenluftansaugungen von raumluftechnischen Anlagen von 3 m und zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen von 5 m einzuhalten (VDI Richtlinie 2160 vom Oktober 2008).
- Die Standplätze müssen mindestens folgende Standflächen und Belastbarkeit pro Abfallbehälter gewährleisten:

Abfallbehältervolumen in l	Max. Standfläche des Abfallbehälters in mm x mm	Mindestabstand in mm		Zugelassenes Gesamtgewicht der Behälter in kg
		Vom Abfallbehälterrand zum Standplatzrand	Zwischen mehreren Behältern	
80	500 x 605	200	50	35
120	505 x 605	200	50	45
240	585 x 770	200	50	85
660	1 380 x 780	200	100	180
1 100 (Schiebedeckel, geöffnet)	1 380 x 1 245	200	100	300
2 500	2 250 x 1 480	200	100	600

- Innerhalb eines Abfallbehälterstandplatzes müssen bei Aufstellung mehrerer Abfallbehälter neben den Standflächen der Abfallbehälter Bewegungsflächen von mindestens 1,20 m (bei Abfallbehältern bis 240 l) bzw. 1,50 m (bei Abfallbehälter bis 1 100 l) nutzbar sein. Bewegungsflächen sind die zwischen Abfallbehälterreihen bzw. einer Abfallbehälterreihe und gegenüberliegenden baufesten Einrichtungen liegenden Flächen, die zum Transport der Abfallbehälter genutzt werden.
- Die Standplätze müssen mit einem harten, ebenen, dauerhaften, rutschfesten und leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der für das Absetzen und übliche Abrollen der Abfallbehälter geeignet ist (Rasengittersteine oder ähnliche Beläge erfüllen diese Anforderung nicht). Für Abfallbehälter bis 240 l können auch sandgeschlämmte Schotterdecken eingesetzt werden. Es darf sich auf dem Bodenbelag kein Oberflächenwasser sammeln.

6. Die Entfernung zum Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges soll bei Standplätzen
 - mit 80-l-, 120-l-, 240-l-Abfallbehältern 15 m,
 - mit 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern 10 m und
 - mit 2 500-l-Abfallbehältern 5 m
 nicht übersteigen. Berücksichtigt wird die Entfernung (tatsächliche Wegstrecke) von der Mitte des Standplatzes bis zur Mitte der Kippfläche des Entsorgungsfahrzeuges (in der Regel ca. 1 m von der Bordsteinkante).
7. Die Standplätze sind mit einem Sicht- und Verwehungsschutz zu umgeben.
8. Türen bzw. Tore von Standplatzumhausungen dürfen nicht in eine öffentliche Verkehrsfläche aufschlagen und dürfen den nutzbaren Transportweg nicht einengen.
9. Verschlussene Türen bzw. Tore müssen sich durch den zuständigen Entsorgungsbeauftragten mit einem technischen Notschlüssel M 10 öffnen lassen, wenn keine Bereitstellung der Abfallbehälter erfolgt.
10. Türen und Tore müssen mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.
11. Begehbare Räume, in denen Standplätze für Abfallbehälter angeordnet sind, müssen mindestens 2 m hoch sein.

II. Transportwege, Zufahrten

1. Der Transportweg für Abfallbehälter darf nicht über Stufen, Rinnen und größere Unebenheiten (einschließlich nicht abgesenkter Bordkanten bei Einsatz von 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern) oder durch Hausgänge führen. Für Transportwege gelten die Vorschriften der Anlage 2 I. Nr. 5 über die Bodenbeschaffenheiten der Standplätze. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem gemäß Anlage 2 I. Nr. 3 zugelassenen Gewicht der Abfallbehälter anzupassen.
2. Der Transportweg für Abfallbehälter muss eine lichte Breite von mindestens:
 - 0,80 m für 80-l-Abfallbehälter,
 - 1,00 m für 120-l-Abfallbehälter,
 - 1,20 m für 240-l-Abfallbehälter,
 - 1,50 m für Abfallbehälter mit 660 l und 1100 l Inhalt und
 - 2,50 m für 2 500-l-Abfallbehälter
 aufweisen.
3. Etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigung 10 % bei Abfallbehältern mit 80 l, 120 l Inhalt, 5 % bei Abfallbehältern mit 240 l, 660 l oder 1100 l Inhalt) auszugleichen.

Bei 660-l- und 1 100-l-Abfallbehältern ist grundsätzlich eine Bordabsenkung auf 4 cm bis 6 cm erforderlich. Für Abfallbehälter mit 2 500 l Inhalt ist der Transportweg ebenerdig zu gestalten.
4. Transportwege sind stets in verkehrssicherem Zustand zu halten und müssen ausreichend beleuchtet sein.
5. Bei Neubau oder grundhafter Sanierung bzw. Ausbau der Zufahrt sind folgende Parameter zwingend zu berücksichtigen:
 - nutzbare Fahrbahnbreite bei geraden Strecken und Begegnungsverkehr in der Regel 6,00 m, mindestens jedoch 5,00 m,
 - lichte Höhe: 4,50 m.

Bei nicht durchgängigen Zufahrten zu den Standplätzen muss zusätzlich zu den o. g. Parametern eine ausreichend große Wendemöglichkeit für ein dreiaxsiges Entsorgungsfahrzeug mit bis zu 4 m Überhang vorhanden sein:

- Wendekreis mit einem Mindestdurchmesser von 22 m (außen) oder
- Wendeschleife mit einem Plattformdurchmesser von mindestens 25 m und einem In-seldurchmesser von maximal 6 m oder
- Wendehammer, der ein Wenden mit maximal zweimaligem Zurücksetzen des Entsorgungsfahrzeuges erlaubt.

Zu beachten sind gegebenenfalls bestehende Zufahrts- oder Durchfahrtsrechte. Eine genehmigte Feuerwehzufahrt bedeutet nicht gleichzeitig, dass diese auch für Entsorgungsfahrzeuge geeignet ist. Weitere Einzelheiten sind bei der Stadt zu erfragen.

Anlage 3**Einwohnergleichwerte für Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen**

Branche/Grundstücksnutzung	Bezugsgröße	EWG
Krankenhäuser, Kliniken, Pflegeheime u. Ä. Einrichtungen	je Platz/Bett	1
öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretung	je Beschäftigten	0,33
Schulen	je Schüler/-in	0,3
Kindertagesstätten	je Kind	0,25
Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
Speisenherstellung und -verarbeitung (ohne Vor-Ort-Verzehr)	je Beschäftigten	2
Arztpraxen und medizinische Einrichtungen	je Beschäftigten	1
Sporteinrichtungen und Kulturstätten	je Beschäftigten	1
Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. Ä. Einrichtungen	je Beschäftigten	2
Beherbergungsbetriebe	je Bett	0,25
Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigten	2
sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk, Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Labors und sonstige, die bisher nicht genannt sind	je Beschäftigten	0,5

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung
Ja 66 Nein 0 Enthaltung 0

30	Änderung der Hauptsatzung - Hier: Vorfinanzierung nachgewiesener Einsparungen (Intracting)	A0187/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Vertagung

31	Erhalt und Entwicklung eines strukturreichen Altbaumbestandes auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden	A0205/10 beschließend
-----------	--	----------------------------------

Vertagung

32	Sonderprogramm zum barrierefreien Ausbau von Haltestellen der DVB außerhalb sonstiger Gleis- und Straßenbaumaßnahmen	A0272/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Es besteht kein Vorstellungs- und Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Der Stadtrat stimmt dem Bericht des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bau mit 62 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen zu.

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

ergänzend zum Konjunkturprogramm, ein Sonderprogramm barrierefreier Ausbau von Haltestellen der DVB außerhalb sonstiger Gleis- und Straßenbaumaßnahmen aufzulegen.

Prioritäten sollen die erstmalige Herstellung von Haltestellen im Zuge des neuen Busnetzes und Haltestellen mit hohen Fahrgastfrequenzen beziehungsweise hoher Nutzung durch mobilitätseingeschränkte Personen gemäß den Anlagen haben.

Die Finanzierung erfolgt aus freien Mitteln der Stellplatzablösegebühren in Höhe von 1 Mio. EUR.

Eine auf die Fördersumme abgestimmte Liste von Einzelmaßnahmen ist dem Stadtrat bis zum 31. März 2011 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Planung und Realisierung soll breit gestreut an den regionalen Mittelstand vergeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Ja 62 Nein 0 Enthaltung 5

33	Baustein für ökologischen Stadtumbau - Passivhausstandard für stadteigene und städtisch genutzte Gebäude	A0273/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Vertagung

34	Einführung einer Gruppenkarte für Schulen und Kindergärten zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen des Unterrichts (Unterrichtsfahrkarte)	A0167/10 beschließend
-----------	---	----------------------------------

Vertagung

Detlef Sittel
Vorsitzender

Heidrun Volbrecht
Schriftführerin

Johanna Reiher
Schriftführerin

Franz-Josef Fischer
Stadträtin/Stadtrat

Christa Müller
Stadträtin/Stadtrat